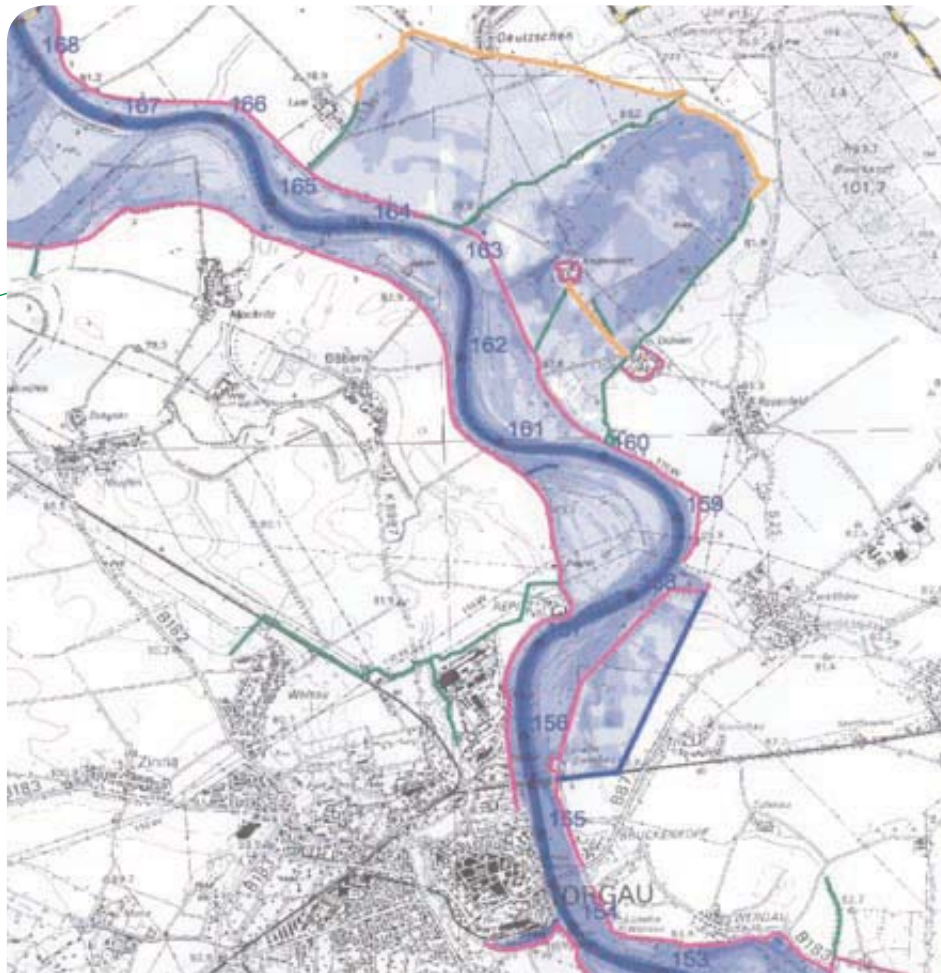




Das Lebensministerium



Hochwasserschutz in Sachsen

Die sächsische Hochwasserschutzstrategie

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Vorwort

Fünf Jahre sind seit dem Augusthochwasser 2002 vergangen – fünf Jahre, in denen die Sächsische Staatsregierung den nachhaltigen Hochwasserschutz und die Hochwasserprävention in Sachsen weiter vorangebracht hat. Das Frühjahrshochwasser 2006 hat bewiesen, dass die auf allen Ebenen am Hochwasserschutz Beteiligten von der Alarmierung bis zur Gefahrenabwehr gut vorbereitet waren.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die wesentlichen Bausteine der sächsischen Hochwasserschutzstrategie und soll damit auch einen Ausblick auf noch zu Schaffendes ermöglichen.

Es wird dargestellt, welche umfangreichen Fach- und Rechtsgrundlagen für den Hochwasserschutz erarbeitet und welche Fortschritte beim Hochwassernachrichtendienst, bei der Unterstützung der Gefahrenabwehr und bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Sachsen erreicht wurden. Dabei ist wichtig, dass alle diese Maßnahmen ineinandergreifen und aufeinander aufbauen.

Nur in dem Maße, wie jeder seine eigene Verantwortung im Rahmen seiner Möglichkeiten wahrnimmt, können wir dieser Aufgabe gerecht werden. Dabei ist die Eigenvorsorge der potentiell von Hochwasser Gefährdeten die Grundlage eines zukunftsorientierten Hochwasserschutzes.



Die vorliegende Schrift legt allerdings den Schwerpunkt auf den öffentlichen Hochwasserschutz. Dabei wird offensichtlich, dass seine angemessene Umsetzung im gesamten Freistaat auch bei gesellschaftlichem Konsens den Zeitraum einer Generation braucht. Wichtig ist hier der zielgerichtete Einsatz der finanziellen Ressourcen für die Projekte, die den größten Effekt im Sinne der Hochwasserprävention garantieren.

Auch im Hochwasserschutz sind wir auf einem guten Weg der Grundlagensicherung für Sachsen als Wirtschafts- und Lebensstandort – in der Gegenwart und für die Zukunft.

Stanislaw Tillich
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Inhalt

1.	Die neue Hochwasserschutz-Strategie	4
2.	Hochwasserschutz durch Vorsorge in der Flächennutzung	6
2.1	Überschwemmungsgebiete	6
2.2	Hochwasserentstehungsgebiete	8
2.3	Förderung der hochwassermindernden Flächenbewirtschaftung	9
3.	Hochwasserschutz durch Maßnahmen am Gewässer	10
3.1	Hochwasserschutzkonzepte, Maßnahmenpriorisierung und Maßnahmenplan 2005 – 2008	10
3.2	Hochwasserschadensbeseitigung und Deichsicherungsmaßnahmen	15
3.3	Hochwasserschutz durch Talsperren und Speicher	16
3.4	Hochwasserschutz durch Nutzung von Tagebaurestseen	18
3.5	Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung	19
3.6	Gewässerschau und Hochwasserschutz	19
4.	Hochwasserschutz durch Warnung und Hochwasserabwehr	20
4.1	Vorhersage und Alarmierung – Landeshochwasserzentrum; Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung/Hochwassermeldeordnung	20
4.2	Gefahrenkarten	21
4.3	Gefahrenhinweiskarten	22
4.4	Durchführung der Gefahrenabwehr	23
4.5	Aufgabenabgrenzung bei Bau und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen	24
5.	Hochwasserschutz durch Eigenvorsorge	25
6.	Regionale Initiativen zur Hochwasservorsorge	26
7.	Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten und benachbarten Bundesländern	27
8.	Hochwasserschutzaktionsplan	30
	Anhang:	31
	➤ Übersichten historischer Hochwasser in Sachsen	31
	➤ Karte: Gebietskulisse der Hochwasserschutzkonzepte (Gewässer 1. Ordnung/Elbe)	33
	➤ Karte: Hochwasserschutz-Investitionsprogramm, Maßnahmenplan 2005 – 2008	34
	➤ Auszug aus dem Sächsischen Wassergesetz	35

1

Die neue Hochwasserschutz-Strategie

In den vergangenen Jahrhunderten wurde Sachsen immer wieder von teilweise verheerenden Hochwassern heimgesucht.

Seit dem Jahr 1501 liegen Aufzeichnungen über die Hochwasserstände der Elbe vor (Anhang 1).

Rangfolge	Datum	Wasserstand cm	Abflussmenge (Q) m ³ /s
1	17.08.2002	940	4581
2	31.03.1845	877	5700
4	16.08.1501	857	5000
18	04.04.2006	749	2590*
47	12.07.1954	674	2350

* „ungeprüft“
Tabelle 1: Ausgewählte große Hochwasserereignisse der Elbe seit 1501 – Pegel Dresden

Nach dem Augusthochwasser 2002 hat die Sächsische Staatsregierung den Hochwasserschutz zu einem Schwerpunkt ihrer Umweltpolitik erklärt.



Abb. 1: Weesenstein nach dem Augusthochwasser 2002

Mit einer umfassenden Neuausrichtung wurden Hochwasservorsorge, -risikomanagement und -schutz an die gestiegenen Anforderungen zur staatlichen Daseinsvorsorge angepasst. Entscheidend war dabei eine komplexe und koordinierte Herangehensweise in allen Bereichen des Hochwasserschutzes nach landeseinheitlichen Grundsätzen.

Diese Kernphilosophie bestimmt die gesamte sächsische Hochwasserschutz-Strategie – von der gesetzlich neu festgelegten Pflicht zur Eigenvorsorge bis hin zu umfangreichen staatlichen Hochwasserschutzmaßnahmen. Im Freistaat Sachsen wurde unmittelbar nach dem Hochwasser 2002 begonnen, die landesrechtlichen, organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Die Grundlage der sächsischen Hochwasserschutzstrategie ist die gesetzlich verankerte **Eigenvorsorge** jedes Einzelnen. Jeder soll Vorsorge treffen, um Leben und Gesundheit vor Hochwasser zu schützen und Hochwasserschäden soweit wie möglich zu vermeiden. Dazu sind einerseits vorausschauende hochwasserschutzkonforme Flächennutzungen und Bauweisen sowie, wenn nötig, ein Objektschutz erforderlich und andererseits ein ausgeprägtes Gefahrenbewusstsein.

Die wichtigsten Elemente eines nachhaltigen Hochwasserschutzes sind die ursachenbezogenen Maßnahmen der **Flächenvorsorge**: Sie bestehen in der Verringerung der Hochwasserentstehung durch Verminderung des Wasserabflusses und Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche. Außerdem soll zusätzliches Schadenspotenzial verhindert werden, z. B. durch das Freihalten der Überschwemmungsgebiete von neuen Baugebieten und die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz in den Regionalplänen.

Aufgrund der hohen Besiedlungsdichte und der intensiven Landnutzung in Sachsen ist ein angemessenes Niveau des öffentlichen Hochwasserschutzes erforderlich. Ergänzend zu den Maßnahmen der Flächenvorsorge ist **technischer**

Zukunftsweisender Hochwasserschutz – Die sächsische Hochwasserschutzstrategie:

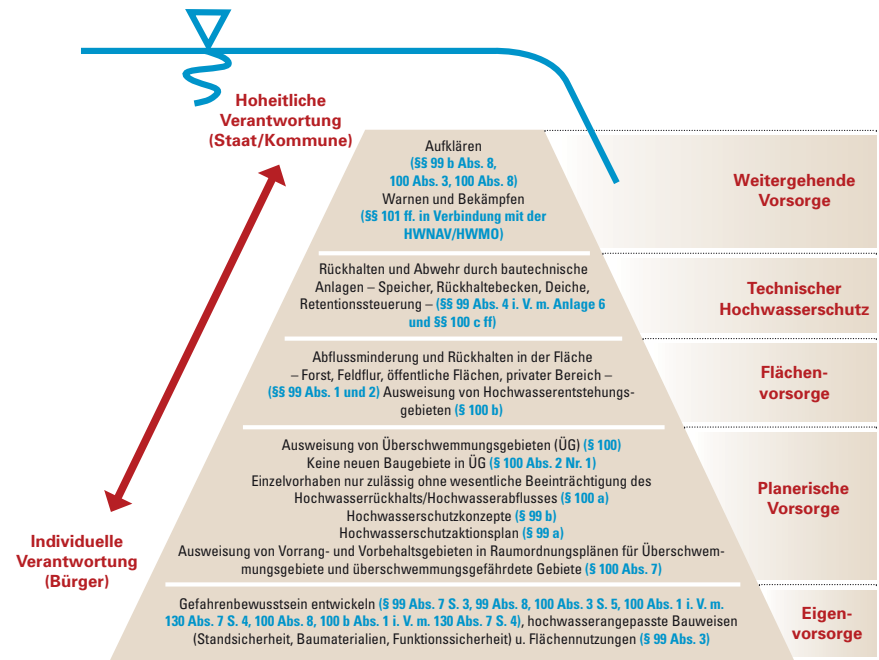


Abb. 2: Systematik der sächsischen Hochwasserschutzstrategie nach den Regelungen des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Hochwasserschutz durch Hochwasserrückhaltanlagen und Maßnahmen am Gewässerlauf unter Berücksichtigung aller ökologischen Erfordernisse notwendig. Das betrifft insbesondere die hochwasserschutzgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung vorhandener Talsperren, Rückhaltebecken und sonstiger Schutzanlagen sowie die landesweite Planung neuer Hochwasserschutzmaßnahmen nach einheitlichen fachlichen Grundsätzen.

Mit der Verbesserung der **weitergehenden Vorsorge** ist der operative Hochwasserschutz (Gefahrenabwehr) ständig zu optimieren. Er reicht von der umfassenden Aufklärung zu den Gefahren über die Präzisierung der Vorhersage

und des Warnsystems bis zur Optimierung und Unterstützung der Gefahrenabwehr durch die zuständigen Städte und Gemeinden.

Die Hochwasserereignisse in den Jahren 2005 und 2006 in Mittel- und Osteuropa – und nicht zuletzt auch die Erfahrungen des Frühjahrshochwassers 2006 an der Elbe – bestätigen die Notwendigkeit, den beschrittenen Weg zügig und konsequent fortzusetzen. Gleichzeitig muss auch der Hochwasserschutz auf die klimatischen Veränderungen, wie z. B. stärkere Trockenwetterperioden und extremere Niederschlagsereignisse, eingestellt werden. Das betrifft die individuelle Vorsorge ebenso wie das kommunale und staatliche Handeln.

2

Hochwasserschutz durch Vorsorge in der Flächennutzung

Nachhaltige Hochwasserschutzmaßnahmen über effektive Klimaschutzprogramme hinaus sind:

- die Vermeidung/Verminderung des Wasserabflusses und damit die Stärkung des Wasserrückhaltes in der Fläche schon am Entstehungsort oder in (natürlichen) Retentionsräumen sowie
- die Vermeidung von Schadenspotenzial in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Sie wurden nach 2002 in den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes für die Fortschreibung der Regionalpläne und bei der Flächennutzungsplanung der Städte und Gemeinden verstärkt berücksichtigt.

Maßnahmen in der Fläche, wie z. B. großräumige Aufforstungen, werden aber oft erst mittel- bis langfristig wirksam. Zudem ist im dicht besiedelten Freistaat Sachsen auch der Umfang realisierbarer Flächennutzungsänderungen eigentumsrechtlich und funktional begrenzt.

Deshalb kann auf bauliche Maßnahmen nicht verzichtet werden, wenn ein angemessener öffentlicher Hochwasserschutz in vertretbaren Zeiträumen realisiert werden soll. Dazu ist ein gesamtgesellschaftlicher Konsens erforderlich.

2.1 Überschwemmungsgebiete

Die Bestimmung von Überschwemmungsgebieten ist vor allem wichtig für

- das grundsätzliche Wissen um die Gebiete, die bei einem einhundertjährigen Hochwasser HQ 100 (d. h. ein statistisch gesehen alle

100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis) voraussichtlich überschwemmt werden, ➤ die weitestmögliche künftige Freihaltung dieser Gebiete von Nutzungen, die durch Hochwasser gefährdet werden oder/und die den Hochwasserabfluss behindern können.

Deshalb wurden im Freistaat Sachsen mit der Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) 2002 zuerst die rechtlichen und mit den Hochwasserschutzkonzepten dann auch die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer I. Ordnung und der Elbe geschaffen. Gemäß § 100 Abs. 3 SächsWG (siehe Anhang 4) konnte zunächst anhand der Arbeitskarten der Hochwasserschutzkonzepte der Großteil der Überschwemmungsgebiete im vereinfachten Verfahren vorläufig festgesetzt werden.

Die weitergehende Festsetzung der Überschwemmungsgebiete ist bis Januar 2007 für 98 % der insgesamt 155 Überschwemmungsgebiete an Gewässern I. Ordnung und der Elbe sowie für 66 % der 177 Überschwemmungsgebiete an Gewässern II. Ordnung erfolgt.

Damit sind zugleich die inhaltlichen Vorgaben des Bundes im „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ vom 3. Mai



Abb. 3: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Vereinigten Mulde bei Bad Dübener Heide (Quelle: Internet LfUG)

2005 (vgl. § 31 b WHG) zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten schon weitgehend umgesetzt, und deutlich früher als zunächst geplant.

Außerdem sind die Überschwemmungsgebiete ab 1. Januar 2008 im Liegenschaftskataster auszuweisen (§ 100 Abs. 8 SächsWG), um bereits bei Grunderwerb auf die bestehenden Hochwasserrisiken für künftige Nutzungen hinzuweisen.

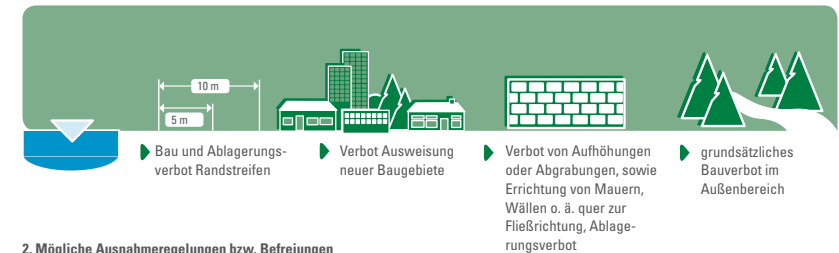
Mit den **Novellierungen des Sächsischen Wassergesetzes 2002/2004** wurden in § 100 Abs. 2 SächsWG dem Hochwasserschutz entgegenstehende Handlungen in Überschwemmungsgebieten eingeschränkt, z. B. die Ausweisung neuer Baugebiete und Bauten im Außenbereich.

Befreiungen von diesen Einschränkungen sind möglich, soweit der Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefahr für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte ausgeschlossen werden kann. **Bestehende rechtmäßige Nutzungen werden nicht eingeschränkt.**

Außerdem wurden wassergesetzliche Regelungen zur Freihaltung der **Gewässerrandstreifen** von 5 m Breite im Innenbereich und 10 m im Außenbereich geschaffen. Das dient der Verminderung des Gefahren- und Schadenspotenzials und der Verbesserung der Zugänglichkeit der Gewässer zur Unterhaltung und zur Gefahrenabwehr im Hochwasserfall.

(Innenbereich = baurechtlicher Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuches, Außenbereich = baurechtlicher Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuches).

1. Grundsätzliche Regelungen nach §§ 50 Abs. 2, 3 Nr. 4, 6; 100 Abs. 2, 4 SächsWG



2. Mögliche Ausnahmeregelungen bzw. Befreiungen



Abb. 4: Übersicht zu Regelungen für das Bauen in Überschwemmungsgebieten/Gewässerrandstreifen nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

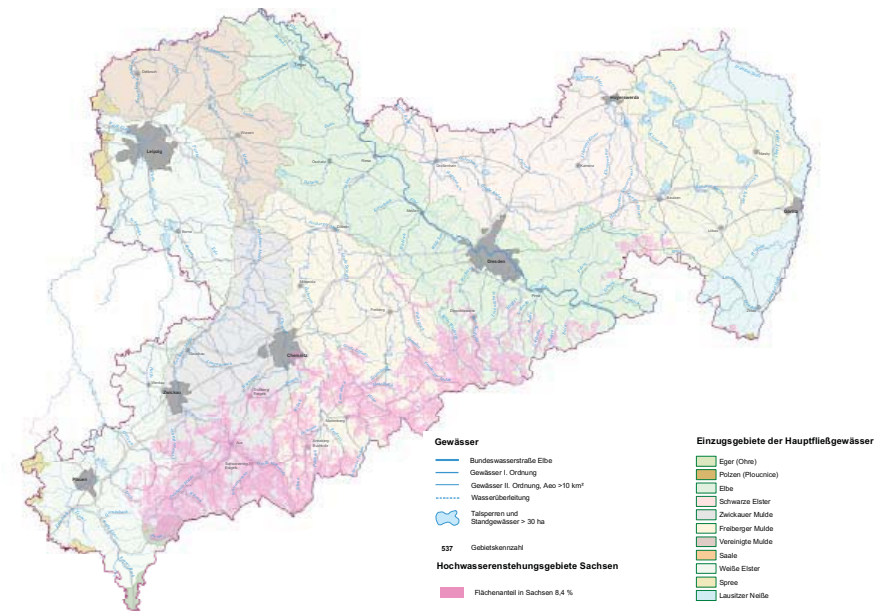


Abb. 5: Karte potenzieller Hochwasserentstehungsgebiete gemäß § 100 b SächsWG in Sachsen

2.2 Hochwasserentstehungsgebiete

Für besonders zur Hochwasserentstehung neigende Gebiete wurde im Jahr 2004 der Rechtsbegriff des Hochwasserentstehungsgebietes (§ 100 b SächsWG) in das Landeswasserrecht eingeführt.

In diesen Gebieten soll das natürliche Wasser-versickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten und verbessert werden. Deshalb werden wasserbehördliche Genehmigungserfordernisse für bestimmte Vorhaben vorgeschrieben, um eine Verschlechterung der derzeitigen Situation auszuschließen. Beeinträchtigungen des Wasserrückhaltevermögens sollen angemessen ausgeglichen werden.

Hochwasserentstehungsgebiete sind durch Rechtsverordnung von den zuständigen Regierungspräsidien auszuweisen. Das Hochwasser-

entstehungsgebiet Altenberg/Geising als Pilotprojekt ist bereits ausgewiesen worden; die Ausweisung weiterer Gebiete wird vorbereitet.



Abb. 6: Heerwasser in Geising

2.3 Förderung der hochwasser-mindernden Flächenbewirtschaftung

Die Anwendung der **pfluglosen konservierenden Bodenbearbeitung** (Mulchsaat) sowie der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten auf Ackerflächen tragen wesentlich zur Erhöhung der Wasserinfiltrationskapazität von Böden, zum Wasserrückhalt in der Fläche und zum Erosions- und Bodenschutz bei. Besonders bedeutsam sind derartige Maßnahmen, die staatlich gefördert werden können, in den Hochwasserentstehungs- und -abflussgebieten. Gegenwärtig werden bereits mehr als 25 % der sächsischen Ackerflächen mit konservierenden Methoden bearbeitet.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) hat Vorgaben für die Förderung von **Agrarumweltmaßnahmen** nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erarbeitet. Neben spezifischen Zuwendungsbedingungen wurde die Gebietskulisse (d. h. Festlegung förderfähiger Ackerflächen) „Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz“ erstellt.



Abb. 7: Überflutete Landwirtschaftsfläche

Berücksichtigt werden speziell die bei einem Hochwasser HQ 100 überfluteten landwirtschaftlichen Flächen aus den Gefahrenhinweiskarten sowie die Hochwasserentstehungsgebiete.

Außerdem sind Vorhaben der **Erstaufforstung** bzw. des **Waldumbaus** besonders geeignet, den Wasserrückhalt in der Fläche zu verbessern. Deshalb werden solche Vorhaben vom Freistaat Sachsen finanziell gefördert.



Abb. 8: Naturhaier Mischwald

3

Hochwasserschutz durch Maßnahmen am Gewässer

3.1 Hochwasserschutzkonzepte, Maßnahmenpriorisierung und Maßnahmenplan 2005 – 2008

Der Freistaat Sachsen ist unterhaltungspflichtig für die größeren Fließgewässer (Gewässer I. Ordnung), die Gemeinden für die kleineren Fließgewässer (Gewässer II. Ordnung).

Der Wiederaufbau der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und die Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes nach dem Hochwasser im August 2002 sollten nach dem Willen der Sächsischen Staatsregierung auf der Grundlage einer konzeptionellen Gesamtschau für alle Gewässer I. Ordnung durchgeführt werden (Kabinettsbeschluss vom 24. Juni 2003).

Dafür wurden zwischen Dezember 2002 und April 2005 insgesamt **47 Hochwasserschutzkonzepte (HWSK) für Gewässer I. Ordnung und die Elbe als Bundeswasserstraße** nach der unten abgebildeten Methodik erarbeitet und als wasserwirtschaftliche Planungsgrundlage bestätigt (Übersichtskarte siehe Anhang 2: Gebietskulisse der Hochwasserschutzkonzepte).

Damit liegen in Sachsen für **3.000 km Fließgewässer**, deren Einzugsgebiete 95 % der Landesfläche ausmachen, sowie für 87 Talsperren, Speicher, Rückhaltebecken der Landestalsperrenverwaltung und die großen Bergbaufolgelandschaften mit stark veränderten Gewässersystemen um Leipzig und in Ostsachsen bereits flächendeckend **Beurteilungs- und Handlungsgrundlagen für Hochwasserschutzbelange** vor. Die Hochwasserschutzkonzepte wurden ausführlich öffentlich kommuniziert und sind für Jedermann zugänglich. Sie entsprechen im Wesentlichen den **Hochwasserschutzplänen gemäß § 31 d Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes**. Zugleich ist der Freistaat Sachsen damit auf die Anforderungen der zu erwartenden Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU gut vorbereitet.

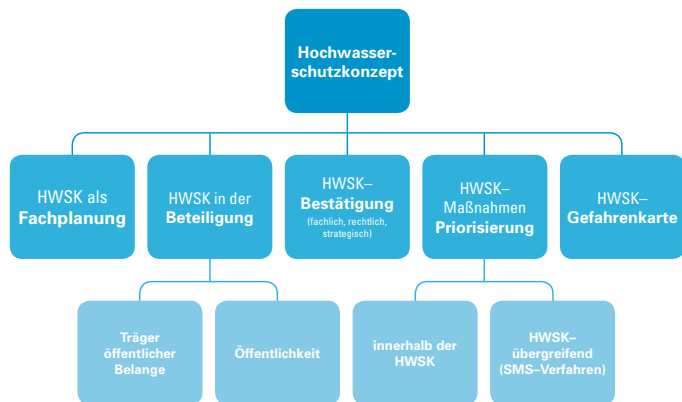


Abb. 9: Methodik der sächsischen Hochwasserschutzkonzepte

Als wasserwirtschaftlicher Planungsrahmen für öffentliche Hochwasserschutzmaßnahmen wurden, je nach der Schutzwürdigkeit unterschiedlicher Flächennutzungen, **Richtwerte für angemessene Schutzziele** festgelegt. Sie bestimmen das Niveau des öffentlichen Hochwasserschutzes, das durch Maßnahmen angestrebt werden soll, soweit diese technisch machbar, genehmigungsfähig sowie wirtschaftlich vertretbar und finanzierbar sind.

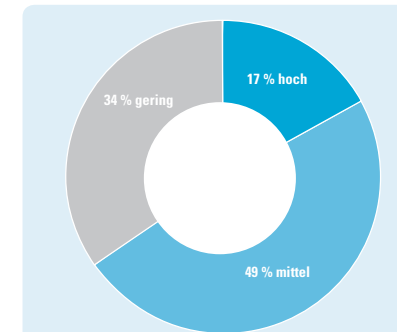
In den 47 HWSK wurden ca. **1.600 konkrete Maßnahmen** im Finanzumfang von fast **2 Milliarden €** identifiziert und beschrieben. Sie sind zur Erreichung des jeweils festgelegten Schutzzieles, **bei Ortslagen in der Regel für ein Hochwasserereignis mit einem statistisch 100-jährlichen Wiederkehrintervall (HQ100)**, notwendig. Um aus den verschiedenen Maßnahmen ein konkretes Umsetzungsprogramm abzuleiten, wurde eine **landesweite Priorisierung aller Hochwasserschutzmaßnahmen** durchgeführt.

Objektkategorie	Richtwert des maßgebenden mittleren statistischen Wiederkehrintervalls T_w in Jahren
geschlossene Siedlungen	100
Einzelgebäude, nicht dauerhaft bewohnte Siedlungen	25
Industrieanlagen	100
regionale Infrastrukturanlagen	100
überregionale Infrastrukturanlagen	25
landwirtschaftlich genutzte Flächen	5
Sonderobjekte	im Einzelfall bestimmen
Naturlandschaften	-

Tabelle 2: Richtwerte für die Schutzziele öffentlicher Hochwasserschutzmaßnahmen je nach der Flächennutzung

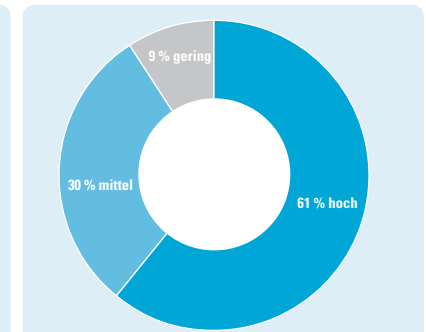
Das hierfür entwickelte Priorisierungsverfahren basiert auf den vier **Kriterien**

- Schadenspotenzial,
- Vulnerabilität (Verletzlichkeit von Leib und Leben, Verteidigbarkeit, Folgefahren),
- Nutzen-Kosten-Verhältnis und
- wasserwirtschaftliche Effekte (Retention bzw. Hochwasserabfluss).



Von allen Fachvorschlägen für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern I. Ordnung wurden **268** in die Priorisierungskategorie **hoch** und **780** in die Priorisierungskategorie **mittel** und **548** in die Priorisierungskategorie **gering** eingeordnet.

Abb. 10: Verteilung der Hochwasserschutzmaßnahmen nach Priorisierungskategorien



Der geschätzte Investitionsbedarf beträgt **1.948.000 T€**, davon **1.182.000 T€** für Priorisierungskategorie **hoch**, **584.000 T€** für Priorisierungskategorie **mittel**, **182.000 T€** für Priorisierungskategorie **gering**.

Die umfassendsten und aufwändigsten Maßnahmen sind für die in Tabelle 3 aufgeführten Gewässer notwendig.

Auf diese Fließgewässer entfallen 80 % der veranschlagten Gesamtkosten für hochprioritäre Hochwasserschutzmaßnahmen.

Für 83 % aller Maßnahmenvorschläge liegt die Zuständigkeit für die Durchführung bei der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV). Die verbleibenden 17 % liegen bei anderen Unterhaltungslastträgern – der Straßenbauverwaltung, den Kommunen und Privaten. Die Gesamtliste ist im Internet unter www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/index.html – Prioritätenliste für den Hochwasserschutz – eingestellt.

Aus dieser Prioritätenliste wurde für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung, die durch die Landestalsperrenverwaltung durchzuführen sind, ein **Maßnahmenplan 2005 bis 2008** entwickelt.

Gewässer	Maßnahmen mit hoher Priorität (geschätzte Kosten in T€)
Elbe	193.000
Weißeritzten	144.000
Weißer Elster	135.000
Müglitz	117.000
Mulde im Reg.bezirk Leipzig	112.000
Zwickauer Mulde	61.000
Biela, Gottleuba	58.000
Freiberger Mulde	47.000
Fißha	45.000
Lungwitzbach	30.000
Gesamt	942.000

Tabelle 3: Kosten der Maßnahmen mit hoher Priorität

Er enthält **172 vorwiegend hoch prioritäre Hochwasserschutzmaßnahmen im Finanzumfang von 310,1 Mio. €** (siehe Anhang 3 Karte Hochwasserschutz-Investitionsprogramm, Maßnahmenplan 2005 – 2008).

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Maßnahmenplan 2005 – 2008

Gewässer	Stadt/Gemeinde	Ortslage/Projekt	Hochwasserschutzmaßnahmen der Vorzugsvariante HWSK	geschätzte Gesamtkosten [T€]	Priorisierungsstatus	2005	2006	2007	2008
Elbe	Dresden	Altstadt	teilstationärer/temporärer HW-Schutz	6.200	hoch	V	V	D	D
Elbe	Dresden	Friedrichstadt	temp. Verbau Weißeritzstraße zwischen Marienbrücken und Sportanlagen sowie zwischen Deponie Magdeburger Straße und Bremer Straße	1.530	hoch	V	V	D	D
Elbe	Dresden	Gebiet Kaditz/Mickten/Pieschen/Trachau	Verlängerung Flutrinnendamm durch Mauer (stationär oder temporär); Erhöhung und Verlängerung des Norddamms der Kaditzer Flutrinne	4.060	hoch	V	V	D	D
Elbe	Arzberg	Köllitsch	Deichrückverlegung	5.935	mittel	V/D	D	D	
Elbe	Dommitzsch/Elsnig	Dommitzsch/Drebligar	Polder	2.532	hoch		D	D	
Wesenitz	Neukirch	Neukirch von km 57+345 bis 59+545	beidseitige Ufererhöhung 0,5 m	191	mittel		V	D	
Müglitz	Bärenhecke bis Schlottwitz	HRB Biela 1, Trebnitz 1, Schlottwitz 1	überregional wirksame Maßnahme zur Scheitelreduzierung (HRB Stauraum gesamt: 6,27 Mio. m ³ an 3 Standorten)	46.038	hoch		V	V	D

(Beabsichtigte Maßnahmenrealisierung V = Vorbereitung, D = Durchführung) Stand: 30.11.2005

Tabelle 4: Auszug aus dem Maßnahmenplan 2005 – 2008

Innerhalb dieses Hochwasserschutz-Investitionsprogramms sind bisher Maßnahmen im Umfang von über 90 Mio. € ausgeführt worden, z. B. ein Hochwasserschutzsystem zum Schutz der Stadt Torgau für 10,2 Mio. €, das sich beim Frühjahrshochwasser 2006 bewährte und im Jahr 2007 durch einen Querdeich an der Weinske ergänzt wird.

Die weitere Umsetzung des Hochwasserschutz-Investitionsprogramms für Gewässer I. Ordnung und die Elbe hängt außer von der Finanzierbarkeit auch von der Genehmigungsfähigkeit, der Kostenträgerschaft und der gesellschaftlichen Akzeptanz ab.



Abb. 11: Ertüchtigung eines Deiches an der Elbe in Torgau (im Hintergrund: Flachglaswerk Saint Gobain Gruppe) (Quelle: Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft mbH)



Abb. 12: Luftbild des ertüchtigten Elbdeiches in Torgau zum Hochwasser Frühjahr 2006, Foto: Dirk Laubner, Berlin

Über die Maßnahmen der LTV hinaus enthalten die HWSK zahlreiche Maßnahmenvorschläge zur Beseitigung von Störstellen durch Bahn- und Straßenbrücken mit zu geringer Durchlassfähigkeit.



Abb. 13: Brückenverklausung

Von den 155 untersuchten Brücken der staatlichen Straßenbauverwaltung wurden ca. 40 Bauwerke identifiziert, die im Rahmen eines Programmes zum hochwasserschutzgerechten Um- und Neubau ertüchtigt werden sollen. Für die über 1.300 kommunalen, privaten und sonstigen Brücken werden der dringendste Handlungsbedarf und Lösungsmöglichkeiten geprüft. Zur hochwasserschutzgerechten Anpassung von Bahnbauwerken sind weitere Gespräche mit der deutschen Bahn AG erforderlich.

Mit einem Erlass vom 18. Oktober 2004 wird bei allen wasserbaulichen Maßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung (insbesondere außerhalb von Ortslagen) zur Sicherung eines durchgängig naturnahen Gewässerausbaus der vorzugsweise Einsatz **ingenieurbioologischer Bauweisen** vorgeschrieben. Dazu wurde als Arbeitsmaterial für Planer, Ausführende und Behörden das Handbuch „Anwendung ingenieurbioologischer Bauweisen im Wasserbau“ erarbeitet (Bestelladresse siehe Impressum).

Beispielhaft für ingenieurbioologische Bauweisen ist die **Renaturierung des Lungwitzbaches** bei Sankt Egidien im Landkreis Chemnitzer Land. Hier wurde in zwei Abschnitten mit der Aufweitung des Gewässers in der Fläche und der Stabilisierung der Uferbereiche durch Schotter und das Anpflanzen von Weiden eine Hochwasserschutzmaßnahme realisiert, die sich schon unmittelbar nach der Fertigstellung bewährt und dem Frühjahrshochwasser 2006 widerstanden hat (siehe Bild 5).

Solche **Gewässerrenaturierungen** dienen dem Hochwasserschutz und entsprechen gleichzeitig mit der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer einem Hauptziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Gleiches gilt auch für Maßnahmen zur **Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit** durch den Rückbau nicht mehr benötigter Querbauwerke (Wehre, Sohlschwellen u. a.), die bei der nachhaltigen Beseitigung von Hochwasserschäden oder bei Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern I. Ordnung durch die Landestalsperrenverwaltung entfernt werden. Die staatlichen Förderprogramme für Maßnahmen zur Renaturierung, zum Rückbau von Querbauwerken und zur Errichtung von Fischwegen dienen mittel- und unmittelbar dem Hochwasserschutz.

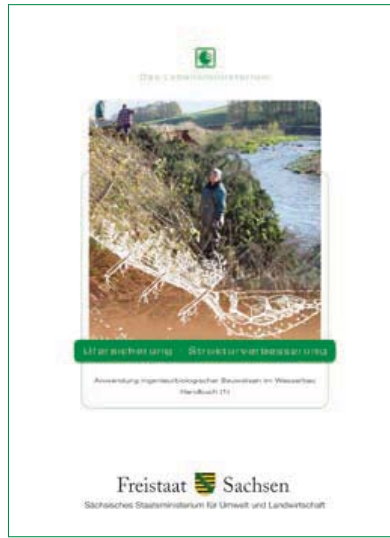


Abb. 14: Handbuch „Anwendung ingenieurbioologischer Bauweisen im Wasserbau“



Abb. 15: Renaturierung des Lungwitzbaches bei Sankt Egidien (Quelle: SMUL)

3.2 Hochwasserschadensbeseitigung und Deichsicherungsmaßnahmen

Hochwasserschadensbeseitigung

Durch das Augusthochwasser 2002 entstanden in Sachsen an der Elbe und den Fließgewässern I. und II. Ordnung über **18.000 Hochwasserschäden**, für deren Beseitigung bisher **580 Mio. €** aufgewendet wurden. Die Schadensbeseitigung für fast **9.000 Schäden an Gewässern II. Ordnung** hat die sächsische Landestalsperrenverwaltung im Auftrag der Staatsregierung für die unterhaltungspflichtigen Kommunen übernommen und mit einem Kostenumfang von 300 Mio. € im Wesentlichen abgeschlossen. Bei über **9.000 Schäden an der Elbe und Gewässern I. Ordnung** sind die erforderlichen Schadensbeseitigungen zu drei Vierteln erfolgt. Die übrigen Schäden sollen im Zusammenhang mit geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nachhaltig beseitigt werden.

Deichsicherungsmaßnahmen

Sachsen verfügt über 630 km Deiche an Gewässern I. Ordnung und der Elbe, für die nach den Vorgaben der Hochwasserschutzkonzepte Ertüchtigungen bzw. Neubauten zur Erreichung des festgelegten Schutzzieles (für Siedlungen in der Regel zum Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser HQ 100) vorgesehen sind. Diese überwiegend komplexen wasserbaulichen Vorhaben bedürfen im formalen Verfahren längerer Umsetzungszeiträume, vor allem weil zahlreiche öffentlich-rechtliche und private Belange zu berücksichtigen sind.

Die vorhandenen Deiche, die einen Schutz vor Hochwasserereignissen HQ 5 bis HQ 50 bieten, wurden bereits durch das Augusthochwasser 2002 in ihrer Struktur und Stabilität geschädigt und durch die Frühjahrshochwasser 2005 und 2006 erneut stark belastet.

Deshalb hat das Staatsministerium für Umwelt- und Landwirtschaft unmittelbar nach dem Frühjahrshochwasser 2006 mit einem **Deichsicherungserlass** am 12.04.06 die sofortige Schadensprüfung und Gefährdungsabschätzung für alle sächsischen Deiche an der Elbe und Gewäs-

sern I. Ordnung verfügt. Es wurden bis Juli 2006 **insgesamt 74 geschädigte Deichstrecken mit 124 km Länge** ermittelt, für die ein umgehender Handlungsbedarf zu prüfen war. Davon lagen 36 km im Regierungsbezirk Dresden an Elbe, Spree, Lausitzer Neiße und Schwarzer Elster und 88 km im Regierungsbezirk Leipzig vor allem an der Elbe und der Vereinigten Mulde. Als Ergebnis der Untersuchungen wurden

- für 26 Deichabschnitte die sofortige Sanierung verfügt,
- für 24 Deichabschnitte umgehende Ausführungsplanungen angeordnet,
- für 3 Deichabschnitte die Erarbeitung von Notfallplänen bestimmt,
- für 21 Deichabschnitte die Umsetzung im Hochwasserschutzinvestitionsprogramm bestimmt.

Diese 2006 begonnenen und 2007 weiterzuführenden Maßnahmen ergänzen die von der Landestalsperrenverwaltung bereits umgesetzten **Deichsofortsicherungen**, die im **Frühjahr 2005** auf **48 km Länge** an der Elbe und der Vereinigten Mulde für **20 Mio. €** und im **Frühjahr 2006** auf **13 km Länge** für **4,7 Mio. €** an der Elbe durchgeführt wurden.



Abb. 16: Deichsicherungsmaßnahmen in Werdau bei Torgau, Foto: Dirk Laubner, Berlin

3.3 Hochwasserschutz durch Talsperren und Speicher

Von **190** sächsischen Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken dienen **76** Anlagen dem Hochwasserschutz; bei 27 dieser Anlagen ist dies der alleinige oder überwiegende Zweck.

Während des Hochwassers 2002 verhinderten die Stauanlagen im betroffenen Gebiet durch Reduzierung und zeitliche Verzögerung der Maximalabflüsse ein noch größeres Schadensausmaß.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen betreibt die für den Hochwasserschutz wichtigsten Stauanlagen und sichert ihre effiziente Bewirtschaftung. Nach dem Hochwasser 2002 wurden 16 Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken in kommunaler Trägerschaft als Folge einer Neubewertung ihrer Hochwasserschutzfunktion der Landestalsperrenverwaltung zugeordnet. Die Verantwortung konzentriert sich damit bei einem Betreiber.

Speicherbewirtschaftung zugunsten des Hochwasserschutzes:

Der Hochwasserrückhalteraum in den sächsischen Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken wurde nach 2002 um **26 Mio. m³ auf 148 Mio. m³ erhöht**. Zusätzlich ist eine Vergrößerung des Rückhalteraaumes in bestehenden Trinkwasertalsperren um weitere 8 Mio. m³ vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist die Nachrüstung von Wasseraufbereitungsanlagen der betroffenen Talsperren zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Wassergüte.

Neubau von Hochwasserrückhaltebecken:

Um den Hochwasserschutz wirksam zu verbessern, ist als Ergebnis der flussgebietsbezogenen Hochwasserschutzkonzepte insbesondere auch der Neubau von **Hochwasserrückhaltebecken (HRB)** vorgesehen. Nach einer Recherche und Bewertung von über 200 potenziellen Beckenstandorten in Sachsen wurden rund 100 als grundsätzlich genehmigungsfähig weiterführend untersucht. Von 77 mit unterschiedlicher Priorität bewerteten Hochwasserrückhaltebecken sind 30 nach der Durchführung von Machbarkeitsstudien in der weiteren Betrachtung. Bei einigen wurde bereits mit der Planung begonnen, z. B. beim HRB Niederpöbel bei Schmiedeberg.

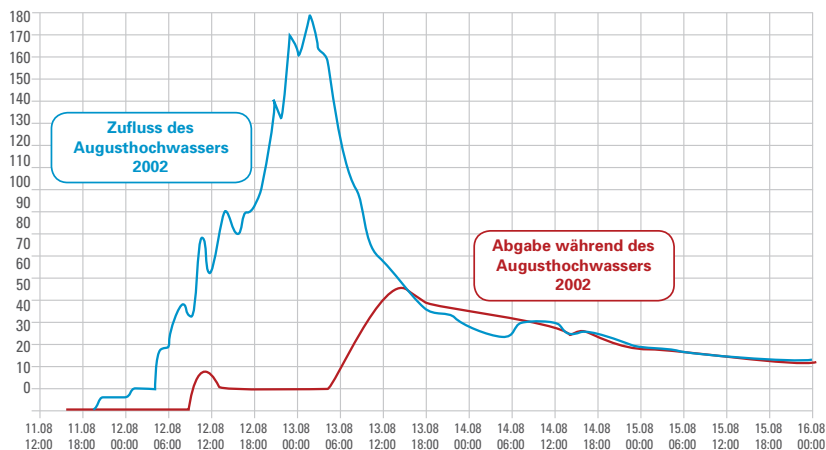


Abb. 17: Bewirtschaftung der Talsperre Eibenstock, mit rund 75 Mio. m³ Stauraum größte Talsperre in Sachsen, in der Zeit des Augusthochwassers 2002



Abb. 18: HRB Lauenstein/Müglitztal – Absperrbauwerk (Quelle: SMUL)

Das bereits vor dem August 2002 begonnene **Hochwasserrückhaltebecken Lauenstein/Müglitztal** im Osterzgebirge wurde gegenüber der ursprünglichen Planung durch Erhöhung des Absperrbauwerks (Steinschüttdamm, siehe Bild 6) um 8,50 m auf 40 m erheblich erweitert. Der Stauraum wurde von 2,5 auf 5 Mio. m³ verdoppelt. Das Becken hat beim Frühjahrshoch-

wasser 2006 seine erste Bewährungsprobe bestanden (mehr Informationen im Internet unter www.mueglitztaldamm.de).

An der Pließnitz in Ostsachsen wurde 2006 mit dem Bau eines weiteren großen Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Rückhalteraum von 3,6 Mio. m³ begonnen.

Flutungspolder:

Dies sind Auenflächen, die ab einem bestimmten Wasserstand eines Flusses geflutet werden und dann zur Hochwasserentlastung beitragen. Ein Flutungspolder ist durch Deiche vor der Überschwemmung bei kleineren Hochwassern geschützt. Erst bei großen Hochwassern wird ein Teil des Abflusses in den Flutungspolder geleitet, um stromabwärts eine Verringerung des Scheitelabflusses zu erreichen.

Als Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elbe und der Vereinigten Mulde wird die Errichtung von Flutungspoldern vorgeschlagen. Derzeit werden 13 Polder mit einer Gesamtfläche von rund 52 km² in Studien untersucht. Im Ergebnis der Studien wird über konkrete Planungen entschieden.

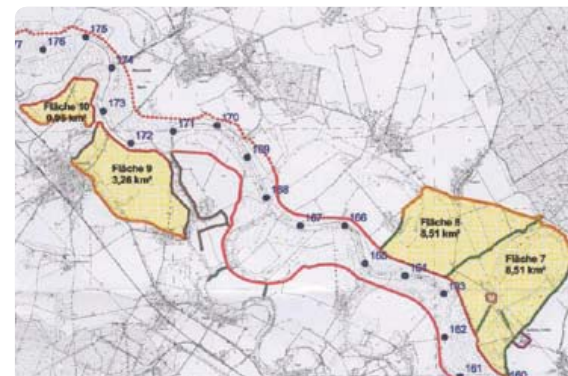


Abb. 19: Fachvorschläge für mögliche Polderflächen an der Elbe nördlich Torgau bei Neubleesern, Dommitzsch und Dautzschen (Quelle: SMUL)

3.4 Hochwasserschutz durch Nutzung von Tagebaurestseen

Der Braunkohlebergbau in Sachsen wurde nach 1990 auf ca. ein Viertel reduziert, so dass zahlreiche nicht mehr genutzte Tagebaue mit Grund- und Oberflächenwasser gefüllt werden.



Abb. 20: Sächsische Braunkohlereviere

Dadurch entstehen in Sachsen bis 2015 mehr als 40 Seen mit einer Gesamtfläche von ca. 14.000 ha; davon ca. ein Drittel im Bereich Leipzig und zwei Drittel in der Lausitz. Diese Seen können auch der Hochwasserrückhaltung dienen.

So wird z. B. der Tagebaurestsee Zwenkau für den Hochwasserschutz von Leipzig genutzt. Der ehemalige Braunkohletagebau liegt im Süden der Stadt und wurde bis 1999 betrieben. Nach Beräumung und Böschungssicherung begann die Flutung. Bis 2015 entsteht ein See mit einer Fläche von 914 ha und einem Wasservolumen von 174 Mio. m³. Der See ermöglicht im Nebenschluss der Weißen Elster einen Hochwasserrückhalt von 19 Mio. m³ für die Stadt Leipzig. Realisiert wird dies durch ein Einlaufbauwerk, welches einen Hochwasserscheitel von 580 m³/s auf 450 m³/s reduzieren kann. Bis zur Fertigstellung der berg- und wasserbaulichen Arbeiten wurde ein Notregime zur Inanspruchnahme des Speichers vorbereitet, das im Katastrophenfall größere Hochwasserschäden in Leipzig verhindern soll.

Internet:

- www.lmbv.de – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
- www.lmbv.de/html/1d/lausitz0705.pdf - Lausitz
- www.lmbv.de/html/1d/Mitteldeutschland_0605.pdf - Westsachsen

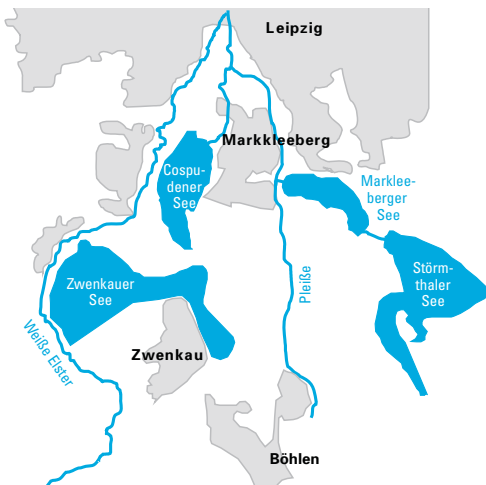


Abb. 21: Seenlandschaft Südraum Leipzig

3.5 Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung

Nach § 99 Abs. 4 des Sächsischen Wassergesetzes obliegen Planung, Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen ebenso wie die Gewässerunterhaltung an den ca. 12.000 km Gewässern II. Ordnung grundsätzlich den Gemeinden. Eine konzeptionelle Gesamtschau durch Hochwasserschutzkonzepte ist auf der Ebene der einzelnen Flussgebiete für diese Gewässer sinnvoll und notwendig. Deshalb sollen nach § 99b Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes auch für Gewässer II. Ordnung und künstliche Gewässer flussgebietsübergreifende Schutzkonzepte erarbeitet werden, wenn es aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist.

Der Freistaat Sachsen stellt für die Erarbeitung von **Hochwasserschutzkonzepten an Gewässern II. Ordnung sowie für kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen** Fördermittel nach spezifischen Zuwendungsbedingungen zur Verfügung. Bisher wurden 8,5 Mio. € für 14 Hochwasserschutzkonzepte und 31 Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bewilligt.



Abb. 22: Zufluss der Kleinen Biela – Ein Gewässer II. Ordnung

3.6 Gewässerschau und Hochwasserschutz

Für den Hochwasserschutz an Gewässern sind Vorsorgemaßnahmen außerordentlich wichtig. Dazu gehören die konsequente **Freihaltung von Gewässerrandstreifen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen** und die **ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer** zur Gewährleistung des Wasserabflusses und der Funktion der Retentionsflächen. Hierzu sollen nach § 98 SächsWG regelmäßig Gewässerschauen stattfinden, bei denen der ordnungsgemäße Zustand der Gewässer und der an ihnen befindlichen Anlagen geprüft wird.

Jeder Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken an Fließgewässern ist verpflichtet, die geltenden wasserrechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Andernfalls kann dies auch behördlich angeordnet werden. Wenn die Gemeinden im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht rechts- oder ordnungswidrige Zustände am Gewässer beseitigen, so hat der Verursacher den Aufwand zu erstatten.



Abb. 23: Ablagerungen am Gewässer mit Gefahrenpotenzial bei Hochwasser

4

Hochwasserschutz durch Warnung und Hochwasserabwehr

4.1 Vorhersage und Alarmierung – Das Landeshochwasserzentrum; Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung/Hochwassermeldeordnung

Nach dem Augusthochwasser 2002 wurde der Hochwassermelde- und Nachrichtendienst modernisiert. Das umfasst u. a.:

- die Zusammenführung der regionalen Hochwasserzentralen zu einem **Landeshochwasserzentrum (LHWZ)** und dessen **technische Neuausstattung**,
- die technische Aufrüstung des **Hochwasser-Pegelmessnetzes** (besonders für eine höhere Ausfallsicherheit),
- die Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem **Deutschen Wetterdienst (DWD)** durch eine Rahmenvereinbarung,

- den Aufbau eines Landes-Ombrometermessnetzes (**Niederschlagsmessnetz**) mit dem DWD,
- die Verbesserung der **Hochwasservorhersagemodelle** und die Verlängerung des Vorhersagezeitraumes für die Elbe im Rahmen des Grenzgewässervertrages mit der Tschechischen Republik. Dadurch wurde der Vorhersagezeitraum **für die Elbe auf 48 bis 60 Stunden und für alle anderen Flüsse auf 24 Stunden verlängert**,
- die **Neufassung der sächsischen Hochwassermelde- und Alarmdienstverordnung**: Hochwassergefährdete Gemeinden und ausgewählte Dritte erhalten auf direktem Wege vom LHWZ Hochwassernachrichten. Neu ist, dass so genannte Hochwassereilbenachrichtigungen per SMS versandt werden können.

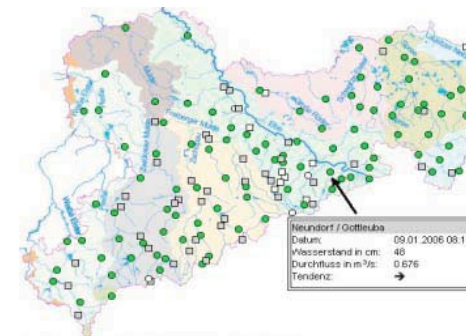
Gegenwärtig gehen im Sachsen im Hochwasserfall:

- die Hochwassereilbenachrichtigungen an über **1.000** Empfänger,
- die Hochwasserstandsmeldungen an ca. **750** Empfänger,
- die Hochwasserwarnungen an ca. **500** Empfänger.



Abb. 24: Melde- und Informationswege der Hochwassernachrichten

Das Landeshochwasserzentrum im **Internet**: www.hochwasserzentrum.sachsen.de oder: www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/wasser_hwz.html



- Legende: Die Angabe der Messtermine erfolgt in MEZ.
- Pegel mit Datenfernübertragung ohne Hochwassermeldefunktion
 - Pegel mit Datenfernübertragung mit Hochwassermeldefunktion
 - keine aktuellen Daten vorhanden
 - Wasserstand am Hochwassermeldepegel hat Richtwert der
 - Alarmstufe 1 (Melde dienst) überschritten
 - Alarmstufe 2 (Kontroll dienst) überschritten
 - Alarmstufe 3 (Nachricht dienst) überschritten
 - Alarmstufe 4 (Hochwasserabwehr) überschritten
 - Tendenz: Wasserstand des Pegels ist in den letzten 2 Stunden bis zum aktuellen Messwert
 - mehr als 5 cm gestiegen
 - ➡ nicht mehr als 5 cm gestiegen oder gefallen
 - mehr als 5 cm gefallen

Abb. 25: Pegelmessnetz im Internet

4.2 Gefahrenkarten

Die Gefahrenkarten sind nach § 99b Abs. 3 Nr. 7 SächsWG Bestandteil der Hochwasserschutzkonzepte. Sie liegen in Sachsen für alle Fließgewässer I. Ordnung und die Elbe vor. Die Karten wurden in den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht und liegen dort zur kostenfreien Einsicht bereit. Sie zeigen im Maßstab von 1 : 5.000 **für die Ortslagen** der überschwemmungsgefährdeten Gemeinden die bei verschiedenen Hochwassersituationen überfluteten Flächen (Hochwasser, die statistisch gesehen alle 20, 50, 100 und 200 bzw. 300 Jahre auftreten). Darüber hinaus zeigen sie die mögliche Gefährdung hinsichtlich der Wassertiefe bzw. der Fließgeschwindigkeit (bei Gebirgsflüssen). Die genannten Gefährdungen werden in 3 Gefahrenstufen eingeteilt und farblich unterschieden:

- Niedrige Gefahr (Hellblau) – Menschenleben auch außerhalb von Gebäuden nicht deutlich gefährdet, großer Sachschaden möglich
- Mittlere Gefahr (Mittelblau) – Menschenleben außerhalb von Gebäuden gefährdet, in Gebäuden kaum, große Sachschäden möglich
- Hohe Gefahr (Dunkelblau) – Lebensgefahr auch innerhalb von Gebäuden, plötzliche Gebäudezerstörung und große Sachschäden möglich

Außerdem zeigt jede Karte die Linie eines Extremhochwassers. Für das Verständnis der Karte und der bei Hochwasser zu erwartenden ortsspezifischen Gefahrenprozesse und -schwerpunkte dient ein Erläuterungsbericht.

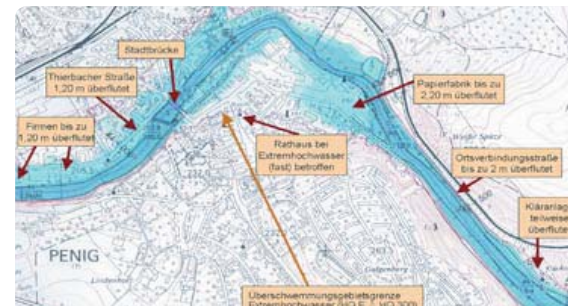


Abb. 26: Ausschnitt Gefahrenkarte Penig/Zwickauer Mulde

Flussgebiet	Anzahl der Gefahrenkarten
Nebenflüsse der Elbe	105
Mulde	105
Nebenflüsse der Freiburger Mulde	71
Nebenflüsse der Zwickauer Mulde	43
Nebenflüsse der Vereinigten Mulde	20
Weiße Elster und Nebenflüsse	89
Spree, Schwarze Elster, Lausitzer Neiße und Nebenflüsse	109
Elbe (Maßstab 1: 50.000)	3
Gesamt	545

Tabelle 5: Übersicht zu Gefahrenkarten

4.3 Gefahrenhinweiskarten

Die Gefahrenhinweiskarten enthalten einerseits (wie die Gefahrenkarten, allerdings **flächendeckend**) die Gefährdungen durch Überflutung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und andererseits die Schadenspotenziale in diesen Gebieten. Sie wurden gemeinsam mit dem Schweizer Bundesamt für Umwelt und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) entwickelt und sind auch im Internet verfügbar (siehe unten). Fachgrundlage für die Ermittlung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete ist ein tatsächlich abgelaufenes oder berechnetes Extremhochwasser. Da in diesem Fall Hochwasserschutzmaßnahmen wie Deiche als wirkungslos angenommen werden müssen, werden auch die bei „normalen“ Hochwassern geschützten Gebiete als überschwemmungsgefährdete Gebiete dargestellt. Nur vor diesem Hintergrund können eine verantwortungsvolle Katastrophenschutzplanung und eine Planung der Eigenvorsorge erfolgen. Die Darstellung ist mit 1:100.000 ein Überblicksmaß-

stab. Die Karten liegen für alle sächsischen Gewässer I. Ordnung und die Elbe vor.

Die Schadenspotenziale wurden aus statistischen Angaben in Euro pro Quadratmeter ermittelt und werden für Siedlung und Industrie in verschiedenen Schadensklassen (hoch, mittel, gering) und zusätzlich für land- und forstwirtschaftliche und sonstige Flächen in verschiedenen Farben dargestellt.

Darüber hinaus sind auf den Karten Sonder Risiken, wie Umspannwerke, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Industriebetriebe und Krankenhäuser ab einer bestimmten Größenordnung verzeichnet. Damit werden die potenziellen Hochwassergefahren in ganz Sachsen dargestellt.

Die Gefahrenkarten und Gefahrenhinweiskarten sind wichtige Informationsquellen für die Bevölkerung und unverzichtbares Arbeitsmaterial für die Kommunen und andere Verantwortliche in Katastrophen- und Umweltschutz sowie in der Bau- und Regionalplanung.

Gefahrenhinweiskarten im **Internet:**
www.lfug.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/interaktive_karten_10950.html

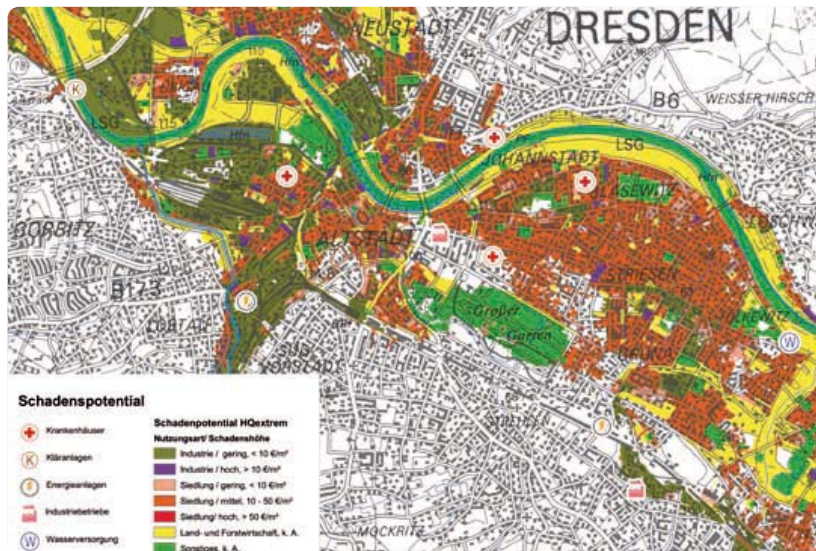


Abb. 27: Beispiel einer Gefahrenhinweiskarte mit Sonder Risiken

4.4 Durchführung der Gefahrenabwehr

Nach § 101 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind die **Städte und Gemeinden** verpflichtet, Gefahren durch Hochwasser und Eisgang von ihrem Gemeindegebiet abzuwehren, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist, und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Deshalb müssen die Gemeinden nach § 102 Abs. 1 SächsWG einen **Wasserwehrdienst** einrichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden, und die Details durch gemeindliche **Wasserwehrsatzungen** regeln. Diese Satzungen sind erforderlich, um auch Dritte zur Hochwasserabwehr verpflichtet zu können. Bestandteil dieser Satzungen sollen **Alarm- und Einsatzpläne** sein, die im Ereignisfall verbindlich anzuwenden sind.

In Sachsen verfügen alle betroffenen Kommunen über eine Wasserwehr, 90 % davon über einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan und 91 % über eine beschlossene Wasserwehrsatzung.



Abb. 28: Wasserwehreinsatz

Internet: www.dresden.de/ger/02/or/vorgang/satzung_wasserwehr.pdf – Wasserwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden
 Zur Unterstützung der kommunalen Wasserweh-

ren hat der Freistaat Sachsen in Trebsen, Radeburg, Lohsa und Chemnitz eine **Landesreserve Hochwasserschutz** eingerichtet, die von der Landestalsperrenverwaltung betreut wird. Hier lagern über 6,5 Mio. Sandsäcke und Ausrüstung (z. B. Pumpen, Boote, Mobildämme).

Außerdem finden jährliche **Fachtagungen** zu den Aufgaben der kommunalen Wasserwehren sowie Beratungen bei den kommunalen Spitzenverbänden statt, um die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Zur weiteren Qualifizierung der Wasserwehren sollen bei Verfügbarkeit der Finanzmittel künftig jährliche **mehrtägige Schulungen** mit praktischen Übungen organisiert werden.

Nach dem Hochwasser 2002 wurde mit § 9 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz (SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324) die **Auslösung des Katastrophenvoralarms bei Hochwasser-Alarmstufe 3 verfügt, wenn zu erwarten ist, dass der Richtwasserstand der Hochwasser-Alarmstufe 4 erreicht wird.** Damit soll das rechtzeitige Organisieren und Funktionieren der örtlichen und wenn nötig überörtlichen Katastrophenschutzstäbe im Hochwasserfall unterstützt werden.



Abb. 29: Eishochwasser der Schwarzen Elster im Februar 2006

4.5 Aufgabenabgrenzung bei Bau und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen

Zur Aufgabenabgrenzung bei der Errichtung und dem Betrieb (Planung, Bau bzw. Anschaffung, Lagerung, Unterhaltung/Ersatz, Kontrolle) von baulichen Hochwasserschutzanlagen sowie bei der Gefahrenabwehr im Hochwasserfall ist zu unterscheiden zwischen

1. **Anlagen des öffentlichen Hochwasserschutzes in Zuständigkeit des Freistaates Sachsen** (bei Gewässern I. Ordnung sowie Talsperren und Speicher mit überörtlicher Hochwasserschutzbedeutung gemäß § 85 Abs. 1 SächsWG i.V. mit § 99 Abs. 4 SächsWG) **bzw. der Gemeinden** (Gewässer II. Ordnung und Hochwasserschutzanlagen mit örtlicher Bedeutung). Diese Anlagen sind unbeweglich und enthalten nur im Ausnahmefall mobile Anteile (wie Fluttore oder Dammbalken z. B. zur Sicherung der Verkehrsinfrastruktur). Während für die Planung und Anschaffung mobiler Elemente die Landestalsperrenverwaltung zuständig sein kann, wenn dies zum sachgerechten Ineinandergreifen des anlagenbezogenen Hochwasserschutzes notwendig ist, obliegt die Lagerung, Wartung und der Einbau bei akuter Hochwassergefahr auch an Gewässern I. Ordnung den für die operative Gefahrenabwehr zuständigen Gemeinden. Die Aufgabenabgrenzung im Einzelfall ist dabei sinnvoller Weise vertraglich zu regeln,
2. **Hochwasserschutzeinrichtungen an Gewässern I. Ordnung, die über das staatlich vorgesehene Niveau des öffentlichen Hochwasserschutzes hinausreichen oder zur Gefahrenabwehr** in Zuständigkeit der Gemeinden freiwillig im Allgemeininteresse errichtet werden,
3. **Hochwasserschutzanlagen von Gemeinden oder Dritten** (auch Privaten) im Rahmen des **Objektschutzes** in deren Zuständigkeit zur Eigenvorsorge.

Unabhängig davon unterstützen die Wasserbehörden und die Landestalsperrenverwaltung im Hochwasserfall die Gemeinden gemäß § 102 Abs. 2 SächsWG im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der im öffentlichen Interesse gebotenen Abwehr von Gefahren.



Abb. 30: Aufbau eines Quickdamm-Systems (Foto: LTV)

5

Hochwasserschutz durch Eigenvorsorge

Auf das Thema „Eigenvorsorge“ wird hier nur kurz eingegangen, weil in der vorliegenden Broschüre Schwerpunkte des staatlichen Handelns zum Hochwasserschutz im Vordergrund stehen.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist **grundlegender Bestandteil der sächsischen und bundesweiten Hochwasserschutzstrategie** die Wahrnehmung der individuellen Verantwortung jedes Einzelnen.

Deshalb hat der Gesetzgeber die entsprechende Regelung im 2004 novellierten Sächsischen Wassergesetz allen anderen Regelungen zum Hochwasserschutz vorangestellt.

§ 99 Abs. 3 SächsWG: „Jeder, der durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, im Rahmen der Gesetze geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen. Rechte Dritter oder der Allgemeinheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.“



Abb. 31: Objektschutz der „Toskana Therme“ in Bad Schandau

Zur Eigenvorsorge gehören vor allem

1. ein umfassendes **Gefahrenbewusstsein**,
2. **die Beschaffung von Informationen über potenzielle Hochwassergefahren:**
 - aus **Überschwemmungsgebiets-, Hochwasserentstehungsgebiets- und Gefahrenkarten** sowie den **Hochwasserschutzkonzepten**. Die Karten sind bei den unteren Wasserbehörden und den jeweiligen Gemeinden zur ständigen Einsicht durch Jedermann verfügbar.
 - aus dem **Liegenschaftskataster**: ab 01.01.2008 Überschwemmungsgebiete.
 - aus hochwasserbezogenen Ausweisungen in **Regionalplänen und Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)**.
3. **das Vermeiden von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Sachwerten durch:**
 - hochwasserangepasste **Flächennutzungen**,
 - hochwasserangepasste **Bauweisen** (Standortbestimmung, Baukonzept, Standsicherheit, Baumaterialien, Installationen),
 - **Objektschutz**, falls erforderlich.
4. **das vorausschauende und situationsangepasste Handeln im Fall einer akuten Hochwassergefahr durch**
 - eine rechtzeitige, umfassende und aktuelle Informationsbeschaffung zur Hochwasserlage, z. B. auf der Internet-Seite des Landeshochwasserzentrums,
 - ständige Vorsorgemaßnahmen bei potenziellem Betroffensein (Ordnen wichtiger Unterlagen und Wertsachen),
 - Bereithalten von Notausrüstung bei Ausfällen z. B. des Gas-, Wasser- oder Stromnetzes bzw. bei Evakuierungen,
 - das rechtzeitige Einleiten angemessener Maßnahmen (Beräumungen, Abdichtungen, Stromabschaltungen usw.),
 - sachliche Weitergabe von Informationen an Dritte und
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

6

Regionale Initiativen zur Hochwasservorsorge

Regionale Initiativen zur Hochwasservorsorge sind deshalb wichtig, weil sowohl die Förderung der Eigenvorsorge als auch die Gefahrenabwehr auf das enge Zusammenwirken aller Betroffenen und Beteiligten vor Ort angewiesen sind. Der Gesetzgeber kann zwar die hochwasserangepasste Flächennutzung, das Freihalten von Überschwemmungsgebieten und Gewässerrandstreifen und die Verbesserung des regionalen Hochwasserrückhaltevermögens durch Rechtsvorschriften und Förderprogramme unterstützen. Für die tatsächliche Umsetzung müssen aber die Bürger, Unternehmen und Behörden vor Ort selbst aktiv werden. Diese Zusammenarbeit muss gegebenenfalls über lange Zeiträume der „Hochwasserfreiheit“ hinweg erhalten werden.

Ein gutes Beispiel für eine regionale Initiative ist die Initiative „Weißeritz-Regio“ im Weißeritzkreis. Der Weißeritzkreis war besonders vom Augusthochwasser 2002 betroffen. Eingebettet in die Gesamtstrategie des sächsischen Hochwasserschutzes hat sich im Einzugsgebiet der Weißeritz diese regionale Initiative gebildet. Sie widmet sich insbesondere der Eigenvorsorge, der Hochwasserprävention und der Kommunikation mit den potenziell Betroffenen.

Partner sind die Landeshauptstadt Dresden und alle betroffenen Städte und Gemeinden des Weißeritzkreises, die Landestalsperrenverwaltung, das Landratsamt Weißeritzkreis, der Regionalbauernverband, Forstämter, Fachämter, das Landeshochwasserzentrum, die Regionale Planungsstelle und das Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. als Koordinator und Moderator.

Internet:

www.ioer.de/weisseritz/homepage.html

Bisher wurden folgende wesentlichen Ergebnisse erzielt:

- ▶ Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Hochwasserschutz/ jährliche Vollversammlungen der Initiative,
- ▶ Einrichtung ständiger Arbeitsgruppen: Steuerung, Bürgerbroschüre, Wald, Informationssystem, Landwirtschaft,
- ▶ Erarbeitung einer Bürgerbroschüre über sturzflutartige Hochwasser (siehe Bild),
- ▶ Erarbeitung eines Leitfadens zur hochwasserangepassten Waldbewirtschaftung für Waldbesitzer,
- ▶ Internetauftritt mit Zugriff auf hochwasserbezogene Karten für Bürger und Fachleute (www.tu-dresden.de/ioer/weisseritzinfo/index.html).



Abb. 32: Titelbild Informationsbroschüre „Hochwasservorsorge im Flussgebiet der Weißeritz“

7

Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten und benachbarten Bundesländern

Der Hochwasserschutz an Flüssen mit länderübergreifenden Einzugsgebieten bedarf der **länderübergreifenden Abstimmung und Koordination**. Wasserwirtschaftliche und sonstige Informationen und Maßnahmen, die für die Hochwasserentstehung, den Hochwasserabfluss und vor allem für die Hochwasserbekämpfung relevant sind, müssen zwischen Nachbarländern ausgetauscht werden.

Deshalb wurde nach dem Hochwasser 2002 an Elbe und Donau auch im Rahmen der Europäischen Union (EU) ein koordiniertes **Aktionsprogramm zu Hochwasservermeidung, Hochwasserschutz und Hochwasserminderung auf EU-Ebene** geprüft. Entsprechend der „Mitteilung der Kommission über Hochwasserrisikomanagement, Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen“ vom 12.07.2004 und weiteren Konsultationen soll das Aktionsprogramm drei Hauptsäulen haben:

- ▶ besserer **Informationsaustausch** und stärkere Verbindungen zwischen Forschung und Politik,
- ▶ bessere **Koordination mit Finanzierungsprogrammen der EU** und
- ▶ ein **Richtlinienvorschlag** auf der Basis von Art. 175 (1) des Vertrages zur Erstellung von Hochwasserrisikokartierungen und Hochwassermanagementplänen.

Die Europäische Union plant eine **Richtlinie zum Hochwasserrisikomanagement**. Der Abstimmungsprozess der Mitgliedsstaaten ist fortgeschritten. Der Freistaat Sachsen bringt sich zusammen mit den anderen Bundesländern und der Bundesregierung maßgeblich ein.

Die bisherige Entwicklung der sächsischen Hochwasserschutzstrategie ist grundsätzlich konform mit den wesentlichen Anforderungen des Richtlinienentwurfes.

Die **internationale Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik und der Republik Polen** auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes erfolgt

- ▶ für die Elbe in der **Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)** (1990 von der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen Republik und der Europäischen Union gegründet),
- ▶ für die Oder in der **Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen (IKSO)** (1999 von der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union gegründet).

Aufbauend auf Analysen der Hochwasserentstehung und -vorhersage sowie des vorhandenen Hochwasserschutzniveaus an der Elbe und ihren Hauptnebenflüssen Moldau, Eger, Schwarze Elster, Mulde, Saale und Havel wurde ein **„Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe“** durch die Unterarbeitsgruppe Hochwasserschutz der IKSE im Oktober 2003 beschlossen.

Ein wichtiges Ergebnis der Zusammenarbeit mit der tschechischen Seite ist die **Verbesserung der Hochwasservorhersage für die Elbe**. Der Vorhersagezeitraum für den Pegel Usti wurde von 24 Stunden auf 48 Stunden erweitert. Für den sächsischen Teil der Elbe sind so Pegelvorhersagen mit 48 bis 60 Stunden Vorlauf möglich.

Das **„Aktionsprogramm Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder“** wurde im Dezember 2002 beschlossen. Es baut auf dem Bericht über das Oder-Hochwasser 1997 und dem Dokument „Gemeinsamen Strategie und Grundsätze Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder“ auf. Das INTERREG II C –Projekt „Transnationale Konzeption zur raumordnerischen Hochwasservorsorge im Einzugsgebiet der Oder“ wurde bereits im Jahr 2001 abgeschlossen.

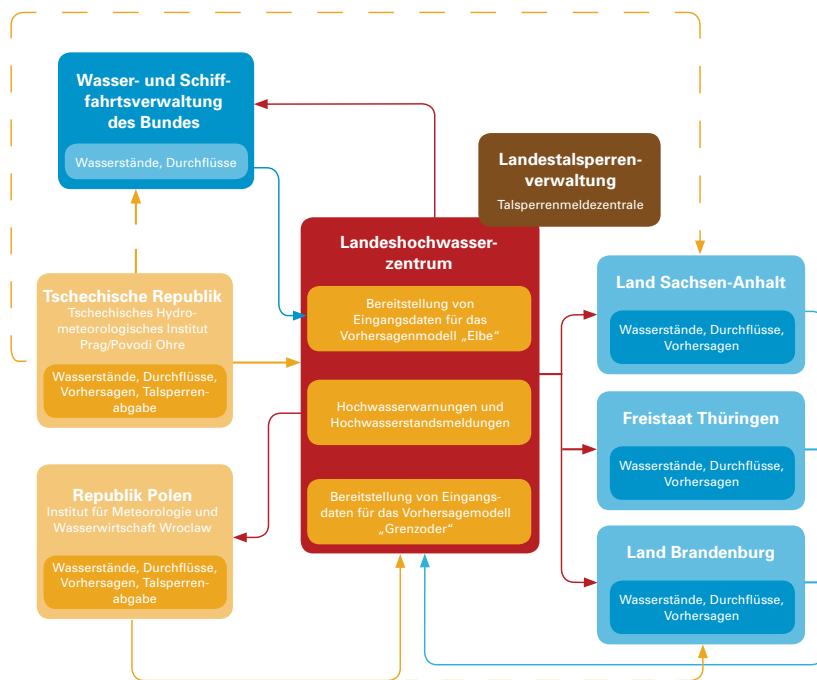


Abb. 33: Datenaustausch mit den Nachbarstaaten zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

Die **Zusammenarbeit zwischen den deutschen Bundesländern** findet ebenfalls im Rahmen der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Elbe bzw. der Oder statt.

Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen auf dem **Gebiet des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes**

- mit dem **Land Sachsen-Anhalt** 1994/95 den Austausch von Daten und Informationen im Hochwassermelddienst und für Aufgaben der Wasserbewirtschaftung vereinbart,
- mit dem **Freistaat Thüringen** den Datenaustausch bei Hochwasserereignissen auf der Basis des jeweiligen Landesrechts (insbesondere für das Flussgebiet Weiße Elster) geregelt,

- eine Vereinbarung zum Datenaustausch bei Hochwasserereignissen mit **Brandenburg** geplant.
- Außerdem besteht eine Verwaltungsvereinbarung zum Datenaustausch mit der **Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes** (für die Elbe als Bundeswasserstraße).

Die weitere Verbesserung der maßnahmenbezogenen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes mit den benachbarten Bundesländern und Staaten auch außerhalb der Arbeit der Flussgebietskommissionen ist ein Ziel der sächsischen Hochwasserschutzstrategie.

Schwerpunkt ist hier die **projektbezogene** transnationale Zusammenarbeit bei raumordnerischen Fragen des Hochwasserschutzes. Sie wird im Rahmen von INTERREG – Programmen mit den aktuellen Projekten „**Elbe-Labe Vorbeugender Hochwasserschutz durch transnationale Raumplanung (ELLA)**“ und „**Transnationales Handlungsprogramm – Vorsorgender raumordnerischer Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder (ODERREGIO II)**“ weitergeführt.

Im Dezember 2002 wurde zwischen Sachsen und **Sachsen-Anhalt** die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Länderübergreifender Hochwasserschutz“ beschlossen. Hier werden auf Arbeitsebene die Hochwasserschutzkonzepte der Länder für grenzüberschreitende Fließgewässer ständig abgestimmt (z. B. Hochwasserschutzkonzepte Elbe und Vereinigte Mulde). Durch Einbeziehung von modernen Niederschlags-Abfluss-Modellen mit einer Verlängerung der Hochwasservorhersage der Mulde in Sachsen von jetzt 6 bis 12 Stunden um weitere 12 Stunden wird es auch **für die Mulde in Sachsen-Anhalt** eine Verbesserung bei den Hochwasservorhersagen geben.

Mit dem **Freistaat Thüringen** finden ebenso Abstimmungen hinsichtlich konkreter Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf der Arbeitsebene statt.

Für die weitere Zusammenarbeit mit dem **Land Brandenburg** wird auch weiterhin das oben genannte „Aktionsprogramm Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder“ der IKSO und der „Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe“ der IKSE die Grundlage bilden.

Um die Hochwasserschutzstrategie und die konkreten Maßnahmen des Hochwasserschutz-Investitionsprogramms auf einem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu halten, wird mit europäischen und deutschen Forschungs- und Kooperationsvorhaben zusammengearbeitet.

- **GLOWA-ELBE – BMBF**
<http://www.glowa-elbe.de/german/index.htm>
- **ELLA – INTERREG**
<http://www.ella-interreg.org/>
- **LISFLOOD – EU-KOM**
<http://grdc.bafg.de/servlet/is/2778/>
- **FLOODSITE – EU-KOM**
<http://www.floodsite.net/>
- **RIMAX – BMBF**
<http://www.rimax-hochwasser.de/>

Diese Zusammenarbeit ergab bereits relevante Erkenntnisse, so zum Beispiel für die Umsetzung des Konzeptes des Hochwassermanagements.

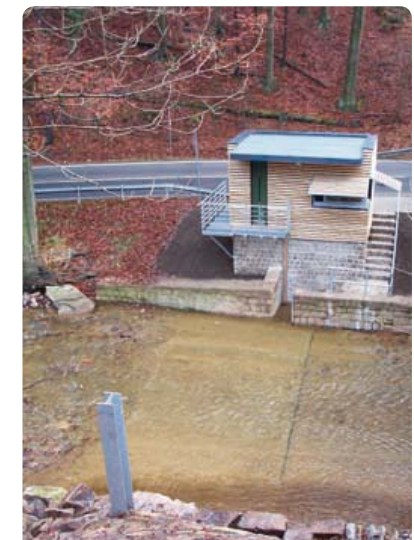


Abb. 34: Hochwassermeldepegel

8

Hochwasserschutzaktionsplan

Auf Grundlage des in dieser Broschüre dargestellten Arbeitsstandes in den Hauptaktionsfeldern des Hochwasserschutzes erarbeitet der Freistaat Sachsen gegenwärtig einen Hochwasserschutz-Aktionsplan als strategisches Dokument der Staatsregierung zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes in allen Bereichen. Er soll den Anforderungen der EU-Richtlinie zum Hochwasserrisikomanagement an Hochwasserrisiko-Managementpläne (flood risk management plans) entsprechen.

Der Hochwasserschutzaktionsplan soll nach § 99 a Absatz 2 SächsWG mindestens enthalten:

- die landesweiten Ziele und Grundsätze des Hochwasserschutzes,
- die Bestandsaufnahme des landesweiten Hochwasserschutzes,
- eine Darstellung der Defizite im Hochwasserschutz,
- eine konkrete Maßnahmenplanung für landesweit bedeutsame Maßnahmen,
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorliegender Hochwasserschutzkonzepte und Integration der darin vorgesehenen Maßnahmen,
- eine Karte der Überschwemmungsgebiete nach § 100 SächsWG.



Abb. 35: Konservierende Bodenbearbeitung – Mulchsaatfläche



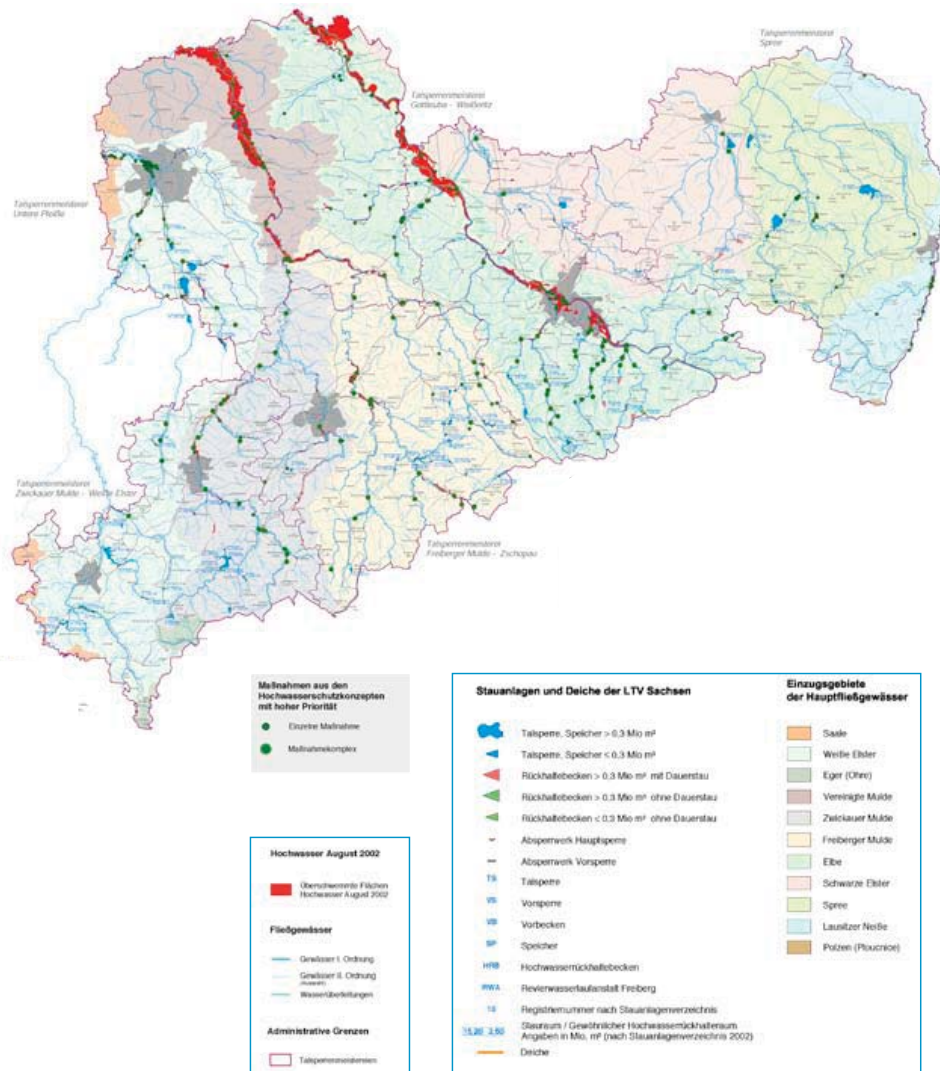
Abb. 36: Hochwasserschutzmaßnahmen in Ostritz

Die größten Hochwasser des Elbestromes am Pegel DRESDEN seit dem 16. Jahrhundert

Stand: 1. Mai 2006

Rangfolge	Datum	Wasserstand cm	Abflussmenge m³/s
1	17.08.2002	940	4581
2	31.03.1845	877	5700
3	01.03.1784	857	5200
4	16.08.1501	857	5000
5	07.02.1655	838	4800
6	06./07.09.1890	837	4350
7	03.02.1862	824	4493
8	24.02.1799	824	4400
9	02.03.1830	796	3950
10	17.03.1940	778	3360
11	20.02.1876	776	3286
12	11.04.1900	773	3200
13	17.01.1920	772	3190
14	30.06.1698	765	3400
15	03.01.1651	755	3200
16	01.05.1531	753	3200
17	28.06.1824	753	3169
18	04.04.2006	749	2590*
19	11.04.1865	748	3300
20	04.03.1827	746	3078
21	27.03.1814	739	2987
22	22.04.1785	737	2950
23	18.01.1682	735	2900
24	27.03.1895	734	3037
25	07.05.1896	732	3070
26	28.03.1821	732	2896
27	25.03.1886	727	2929
28	10.03.1881	726	3086
29	04.01.1883	724	2897
30	05.02.1923	717	2695
31	14.03.1888	716	2816
32	10.04.1941	715	2700
33	06.06.1771	715	2700
34	30.01.1809	715	2685
35	09.03.1838	715	2685
36	29.01.1846	713	2662
37	27.04.1712	712	2800
38	31.01.1867	711	2850
39	15.06.1675	710	2800
40	03.03.1805	708	2600
41	02.08.1897	708	2841
42	18.03.1771	706	2700
43	05.02.1850	706	2583
44	20.07.1736	700	2600

* „ungeprüft“



Freistaat Sachsen, Prioritäre Maßnahmen der Hochwasserschutzkonzepte, Stand: 30.10.2005

Auszug aus dem Sächsischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Wassergesetzes vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S.482)

50

Uferbereiche, Gewässerrandstreifen

(1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes. Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Höchstwerte der Wasserstände der letzten zwanzig Jahre, bei gestauten Gewässern die Linie des höchsten Stauziels. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind.

(2) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach Satz 1 bewirtschaftet oder gepflegt werden. Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern. Die zuständige Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde für einzelne Gewässer oder für bestimmte Abschnitte breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Sicherung des Gewässerabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer erforderlich ist,
2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies im Einzelfall aus überwiegenden öffentlichen Interessen oder wegen unzumutbarer Härte für den betroffenen Grundeigentümer erforderlich und die Sicherung des Gewässerabflusses und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele dadurch nicht gefährdet sind.

(3) Zur Erhaltung und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer und des Hochwasserschutzes sowie zum Schutz vor diffusum Stoffeintrag ist auf dem Gewässerrandstreifen verboten:

1. der Umbruch von Grünland in Ackerland,
 2. in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
 3. der Umgang mit anderen wassergefährdenden Stoffen,
 4. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
 5. die Entfernung von Bäumen und Sträuchern, soweit dies nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestands, zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist sowie die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Gehölze,
 6. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können. Soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist, können die unteren Wasserbehörden im Benehmen mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall weitergehende Regelungen treffen.
- (4) Die zuständige Wasserbehörde kann eine Befreiung von Verboten nach Absatz 3 zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,
2. das Verbot für den Betroffenen eine unbillige, offenbar nicht beabsichtigte Härte darstellen würde und die Befreiung mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist, insbesondere die Funktion der Gewässerrandstreifen nur unwesentlich beeinträchtigt und die fristgemäße Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d WHG dadurch nicht ausgeschlossen werden, oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Befreiung eine signifikante nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.

Die Befreiung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen oder, außer in Fällen des Absatzes 3 Nummer 4, ohne Entschädigung widerrufen werden.

(5) Bedeutet ein Verbot nach Absatz 3 eine über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehende Einschränkung und kann keine Befreiung nach Absatz 4 erteilt werden, so ist der Betroffene zu entschädigen.

(6) Für die Einschränkung bisher zulässiger Nutzungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 ist vom Freistaat Sachsen ein angemessener finanzieller Ausgleich entsprechend § 48 Abs. 8 und 9 zu leisten, sofern keine Befreiung nach Absatz 4 erteilt werden kann.

§ 74

Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände

(1) Hat der Träger der Unterhaltungslast einen rechts- oder ordnungswidrigen Zustand des Gewässers beseitigt, so haben ihm die für diesen Zustand Verantwortlichen die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Verantwortlich ist derjenige, der den rechts- oder ordnungswidrigen Zustand verursacht hat oder, sofern der rechts- oder ordnungswidrige Zustand des Gewässers durch den Zustand einer Sache hervorgerufen wird, der Eigentümer dieser Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, sofern ihm nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Einwirkung auf die Sache entzogen war.

(2) Ist der Träger der Unterhaltungslast der Freistaat Sachsen oder eine seiner Aufsicht unterliegende Körperschaft des öffentlichen Rechts, können die nach Absatz 1 zu erstattenden Aufwendungen durch Leistungsbescheid festgesetzt werden.

§ 85

Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung

(1) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken obliegen ihren Eigentümern oder Betreibern; die §§ 67a bis 67e sind für Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen entsprechend anzuwenden. Für Talsperren und Wasserspeicher, die überwiegend der Trinkwasserver-

sorgung oder der Niedrigwasseraufhöhung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dienen und überörtliche Bedeutung haben, obliegen diese Aufgaben dem Freistaat Sachsen. Für die Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken mit Bedeutung für den Hochwasserschutz, gilt § 99 Abs. 4 Satz 2 und 3. Die Aufgaben nach Satz 2 sind eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, sie begründen keinen Rechtsanspruch Dritter.

(1a) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, die Aufgaben nach Absatz 1 sowie die Befugnisse zur Umlage der Aufwendungen gemäß § 86 Abs. 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private zu übertragen. In der Verordnung ist der Umfang der Übertragung der hoheitlichen Aufgaben zu bestimmen.

(2) Anlagen nach § 84 sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Sie dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; dieser muss Angaben über den Betrieb enthalten und Einrichtungen vorsehen, die Nachteile und Gefahren für andere verhüten oder ausgleichen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, weitergehende Anforderungen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(3) Entsprechen vorhandene Anlagen nach § 84 nicht den Anforderungen des Absatz 2, hat sie der Eigentümer innerhalb einer Angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

(4) Der Betreiber einer Talsperre, eines Wasserspeichers oder eines Rückhaltebeckens im Sinne des § 84 kann von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf seine Kosten durch einen im Einvernehmen mit der Behörde beauftragten Gutachter überprüfen zu lassen.

§ 98

Gewässerschau

(1) Die oberirdischen Gewässer, die Hochwasserschutzanlagen und die Heilquellen- und Wasserschutzgebiete sind regelmäßig durch dafür eingerichtete Schaukommissionen zu schauen.

Beim Schauen der oberirdischen Gewässer ist auch der Zustand der Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebiete sowie der Gewässerrandstreifen mit einzubeziehen und der ordnungsgemäße Zustand von Benutzungsanlagen und Anlagen im Sinne von § 91 zu kontrollieren.

(2) Die Schaukommissionen werden durch die unteren Wasserbehörden gebildet. Die Schaukommissionen setzen sich aus je einem Vertreter der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der zuständigen

Landwirtschaftsbehörde, der zuständigen Forstbehörde, der zuständigen Fischereibehörde und der Gewässerunterhaltungspflichtigen zusammen. Für bestimmte Gewässer, die Heilquellen- und Wasserschutzgebiete, Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebiete und die Hochwasserschutzanlagen können besondere Schaukommissionen gebildet werden. Für die Schaukommissionen gilt § 95 entsprechend.

(3) Die Schautermine sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der zu schauenden Gewässer, des Beginns der Schau und des Treffpunkts ortsüblich bekanntzumachen. Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten, der Katastrophenschutzbehörde und den nach § 56 SächsNatSchG anerkannten Verbänden ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau zu geben. Weitere Stellen können von der Schaukommission zugezogen werden. Über das Ergebnis der Schau, die wesentlichen Beanstandungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Niederschrift von der unteren Wasserbehörde anzufertigen.

Achter Teil Besondere Bestimmungen für den Hochwasserschutz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze

§ 99

Hochwasserschutz

(1) Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser in der Fläche zurückgehalten wird.

(2) Im Interesse des Hochwasserschutzes sind durch die zuständigen Behörden bei Planungen und bei der Ausführung bestimmter Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen (vorbeugender Hochwasserschutz). Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten, die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Versickerung von Niederschlagswasser, die Renaturierung von Gewässern und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern.

(3) Jeder, der durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, im Rahmen der Gesetze geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen. Rechte Dritter oder der Allgemeinheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Deichen, Hochwasserschutzmauern, Hochwasserrückhaltebecken und sonstigen Anlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind (öffentliche Hochwasserschutzanlagen), sind an Gewässern erster Ordnung Aufgabe des Freistaats. Für die Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken mit überörtlicher Bedeutung für den Hochwasserschutz obliegen diese Aufgaben an Gewässern erster Ordnung dem Freistaat Sachsen.

Satz 2 gilt entsprechend für die Anlagen an Gewässern zweiter Ordnung, die in Anlage 6 aufgeführt sind. § 86 gilt entsprechend. Im Übrigen obliegen die Aufgaben nach Satz 1 bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden. Anstelle des Freistaats oder der Gemeinden obliegen die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 5 einem Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz, wenn seine Satzung dies bestimmt. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, sie begründen keinen Rechtsanspruch Dritter.

(5) Zu den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen im Sinne von Absatz 4 gehören auch dem Hochwasserschutz dienende Nebeneinrichtungen wie Schöpfwerke, Deichsiele und die nicht dem öffentlichen oder landwirtschaftlichen Verkehr gewidmeten Wege (Deichunterhaltungswege).

§ 99a

Hochwasserschutz-Aktionsplan

(1) Die oberste Wasserbehörde stellt einen landesweiten Hochwasserschutz-Aktionsplan für den Freistaat Sachsen auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse des Hochwasserschutzes auf und schreibt diesen bei Bedarf fort. Im Hochwasserschutz-Aktionsplan sind die Grundsätze und Ziele des landesweiten Hochwasserschutzes für den Freistaat Sachsen im Sinne eines fachübergreifenden nachhaltigen Gesamtkonzeptes darzustellen.

(2) Der Hochwasserschutz-Aktionsplan soll mindestens enthalten:

1. die landesweiten Grundsätze und Ziele des Hochwasserschutzes,
2. eine Bestandsaufnahme des landesweiten Hochwasserschutzes,
3. eine Darstellung der Defizite im Hochwasserschutz,
4. eine konkrete Maßnahmenplanung für landesweit bedeutsame Maßnahmen,
5. eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorliegender Hochwasserschutzkonzepte und Integration der darin vorgesehenen Maßnahmen,
6. eine Karte mit den Überschwemmungsgebieten nach § 100.

(3) Bei der Ausarbeitung des Planentwurfes sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich davon berührt wird, zu beteiligen.

(4) Der Hochwasserschutz-Aktionsplan kann ganz oder in Teilen durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für verbindlich erklärt werden. Bis zur Verbindlicherklärung hat er ausschließlich behördeninterne Bindungswirkung. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Hochwasserschutz-Aktionsplans besteht nicht.

§ 99b

Hochwasserschutzkonzepte

(1) Für jedes Gewässer erster Ordnung und für den im Freistaat Sachsen liegenden Teil der Bundeswasserstraße Elbe ist vom Träger der Unterhaltungslast nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 ein Hochwasserschutzkonzept auf Grundlage der neuesten Erkenntnisse des Hochwasserschutzes aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) Für Gewässer zweiter Ordnung und künstlich angelegte Gewässer soll durch den Träger der Unterhaltungslast ein Hochwasserschutzkonzept aufgestellt werden, soweit es aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Ist die Aufstellung erforderlich, ist für das gesamte Flusseinzugsgebiet ein gemeinsames, unter den Unterhaltungslasträgern abgestimmtes Hochwasserschutzkonzept zu erstellen. Das Hochwasserschutzkonzept ist der zuständigen Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Hochwasserschutzkonzepte sollen mindestens enthalten:

1. eine Ereignisanalyse eines abgelaufenen Extremhochwassers wie des Hochwassers 2002,
2. einen Vergleich mit weiteren historischen Hochwassern,
3. hydrologische Untersuchungen und hydraulische Berechnungen,
4. die Ermittlung des bestehenden Schutzgrades sowie des Gefährdungs- und Schadenspotentials,
5. die Ableitung eines differenzierten Schutzniveaus aus Nummern 1 bis 4 unter Beachtung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der Schadenshöhe,
6. einen Maßnahmenplan zur Erreichung des nach Nummer 5 definierten Schutzniveaus,

7. Gefahrenkarten.

(4) § 99a Abs. 3 gilt entsprechend. Zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit wird der Entwurf für die Dauer von mindestens einem Monat bei den unteren Wasserbehörden, auf deren Gebiet sich das Hochwasserschutzkonzept bezieht, und bei dem Träger des Hochwasserschutzkonzeptes öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden vom Träger des Hochwasserschutzkonzeptes öffentlich bekannt gegeben. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann bei der zuständigen Wasserbehörde und dem Träger des Hochwasserschutzkonzeptes zu dem Entwurf schriftlich Stellung genommen werden.

(5) Die Hochwasserschutzkonzepte sind dem landesweiten Hochwasserschutz-Aktionsplan anzupassen.

(6) Bei grenzüberschreitenden Gewässern sollen die Hochwasserschutzkonzepte mit den Ober- und Unterliegern nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abgestimmt werden.

(7) Hochwasserschutzkonzepte haben ausschließlich behördeninterne Bindungswirkung. Darüber hinaus können Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer zweiter Ordnung durch Satzung für verbindlich erklärt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes besteht nicht. Die aufgestellten Hochwasserschutzkonzepte sind bei den unteren Wasserbehörden, auf deren Gebiet sich das Hochwasserschutzkonzept bezieht, und dem Träger des Hochwasserschutzkonzeptes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bereitzuhalten. Darauf ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(8) Die Gefahrenkarten nach Absatz 3 Nr. 7 sind in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen und zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bereitzuhalten. Die Gefahrenkarten sind zusätzlich an geeigneter Stelle öffentlich und auf Dauer auszuhängen.

§ 100

Überschwemmungsgebiete

(1) Die zuständige Wasserbehörde setzt die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Rechtsverordnung fest. Dabei soll mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde gelegt werden, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. In der Rechtsverordnung sind die nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlichen Regelungen zu treffen. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Hindernisse beseitigt werden, die Nutzung von Grundstücken geändert wird und Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen und Abschwemmungen sowie Maßnahmen zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen getroffen werden; ökologische Belange sind zu berücksichtigen. Außerdem kann die Befreiung von den Verboten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und bei Flutungspoldern im Sinne von Absatz 1a zusätzlich von den Verboten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 zugelassen werden, sofern dadurch die Ziele des § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 WHG nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

(1a) Als Überschwemmungsgebiete gelten die Gelände zwischen Ufer und Deichen sowie Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken sowie Flutungspolder, ohne dass es einer Festsetzung nach Absatz 1 bedarf. Die Herstellung oder wesentliche Änderung eines Flutungspolders bedarf der Planfeststellung oder Plangenehmigung.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen in einer Verordnung nach Absatz 1 sind in einem Überschwemmungsgebiet folgende Handlungen untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch,
2. Aufhörungen oder Abgrabungen,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen,
4. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
5. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden; dies gilt nicht für Stoffe, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen,

6. die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss behindern kann,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese nicht der Uferbefestigung oder dem vorsorgenden Hochwasserschutz dienen und

8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
 Satz 1 Nr. 3, 5 und 7 gilt nicht für die Gebiete nach §§ 30 und 34 BauGB. Werden bei der Rückgewinnung von natürlichen Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, gilt § 48 Abs. 8 und 9 entsprechend.

(3) Als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes, ohne dass es einer Festsetzung nach Absatz 1 bedarf, auch Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörden oder technischen Fachbehörden dargestellt und nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich sind. Die Karten sind auszulegen. Sie werden von der zuständigen unteren Wasserbehörde für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Karten sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aufzubewahren.

(4) Gebiete im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG sind, auch wenn sie nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten. Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern.

(5) Die nach bisherigem Recht beschlossenen Hochwassergebiete gelten als Überschwemmungsgebiete im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Die zuständige Wasserbehörde kann über die in der Verordnung nach Absatz 1 geregelten Fälle hinaus einer geplanten Ausweisung nach Absatz 2 Nr. 1 zustimmen und Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 zulassen, wenn überwiegende Inter-

essen des Allgemeinwohls oder eines Einzelnen dies erfordern und dadurch der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und bedeutenden Sachwerten nicht zu befürchten ist oder durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen wird. Die Befreiung kann widerrufen oder nachträglich mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder sonstige Zulassung ersetzt. Diese ist im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen und darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(7) Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, sind in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und bei Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern. Die erforderlichen Daten werden den Planungsträgern durch die Deichunterhaltungspflichtigen und die Wasserbehörden zur Verfügung gestellt.

(8) Überschwemmungsgebiete sind ab 1. Januar 2008 im Liegenschaftskataster auszuweisen.

§ 100a

Weitergehende Anforderungen an bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 100 Abs. 1, 1a, 3 und 5 (Vorhaben) ist nur zulässig, wenn diese den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. § 100 bleibt unberührt.

(2) Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung oder eine sonstige Zulassung benötigen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben,

so hat abweichend von Satz 1 die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(3) Bei Vorhaben, die nach § 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 22. April 2004 (SächsGVBl. S. 200) verfahrensfrei gestellt sind, sowie bei Vorhaben, die nach § 62 SächsBO von der Genehmigung freigestellt sind, obliegt dem Bauherrn die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1. Er kann sich dabei von der zuständigen technischen Fachbehörde beraten lassen.

(4) Die für die Planung der Vorhaben zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 erforderlichen Daten werden von den Wasserbehörden zur Verfügung gestellt.

§ 100b

Hochwasserentstehungsgebiete

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die höhere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtläche von 1000 m²,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald,
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend von Satz 1 die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder den Bau technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder den Bau technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird.

2. Abschnitt

Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen

§ 100c

Grundsätze

(1) Für Deiche, die Landflächen gegen Überschwemmung schützen, den Hochwasserabfluss beeinflussen und die im öffentlichen Interesse sind, gelten §§ 100d bis 100g. Die Schutzstreifen sind Bestandteil des Deiches. Die Breite der Schutzstreifen beträgt beidseitig fünf Meter, gemessen vom Deichfuß.

(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige Deiche, wenn die zuständige Wasserbehörde dies bestimmt.

(3) Für Vorbereitung und Durchführung baulicher Maßnahmen gelten §§ 67a bis 67e entsprechend.

§ 100d**Schutz der Deiche**

(1) Auf Deichen sind untersagt:

1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
2. das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe,
3. die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen,
4. das Setzen von Masten und sonstigen Merkzeichen,
5. Abgrabungen und Eintiefungen,
6. das Verlegen von Leitungen im Boden,
7. das Halten von Geflügel,
8. das Weiden und Treiben von Huftieren, ausgenommen das Hüten von Schafen,
9. das Lagern von Stoffen und Gegenständen sowie
10. das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 1 zulassen, wenn sie der Unterhaltung des Deiches dienen oder im besonderen öffentlichen oder privaten Interesse geboten sind. In diesem Falle sind die für die Erhaltung der Sicherheit des Deiches erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(3) Die Anlieger, Eigentümer und Besitzer von Deichen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann. § 77 gilt entsprechend.

(4) Die Pflege der Deiche soll grundsätzlich durch das flächenbezogen verträgliche Hüten mit Schafen erfolgen.

§ 100e**Unterhaltungs- und Ausbaulast**

(1) Die Unterhaltung und der Ausbau von Deichen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast.

(2) Die Unterhaltung eines Deiches umfasst die Erhaltung, Erneuerung und Wiederherstellung des Zustands, in den der Deich zur Erreichung seines Zwecks versetzt worden ist, insbesondere die zum Schutz gegen Angriffe des Wassers notwendigen Maßnahmen, die Beseitigung von Schäden und die Beseitigung auch langjährig

stehender Bäume, Sträucher und Wurzelstöcke, die den Deich gefährden oder beeinträchtigen können.

(3) Der Träger der Unterhaltungslast hat die Deiche zu erneuern, zu erhöhen, zu verstärken oder umzugestalten (Ausbau), soweit dies zur Sicherung der geschützten Landfläche gegen Überschwemmung notwendig ist. § 79 Abs. 2 und § 82 gelten entsprechend.

(4) Wird die Unterhaltungs- oder Ausbaupflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, so haben die Gemeinden die Arbeiten auf Kosten des Trägers der Unterhaltungs- oder der Ausbaulast auszuführen.

§ 100f**Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast**

(1) Die Träger der Unterhaltungslast im Sinne von § 70 sind zur Unterhaltung und zum Ausbau der Deiche verpflichtet. Die Unterhaltungs- und Ausbaulast der Deiche an der Bundeswasserstraße Elbe im Gebiet des Freistaates Sachsen obliegt dem Freistaat.

(2) Ist strittig, wer zur Unterhaltung oder zum Ausbau eines Deiches verpflichtet ist, so obliegen die Unterhaltung und der Ausbau bis zur Entscheidung nach § 100g der Gemeinde. Nach Feststellung des Trägers der Unterhaltungslast hat dieser der Gemeinde die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 100g**Entscheidungen in Streitfällen**

Ist strittig, wem die Unterhaltung oder der Ausbau eines Deiches oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung oder des Ausbaus obliegt, so entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Sie bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung oder des Ausbaus.

§ 100h**Sonstige Hochwasserschutzanlagen**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes für Deiche gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die dem Schutz vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind und die nicht nur die Grundstücke oder Anlagen eines Eigentümers schützen.

**3. Abschnitt
Hochwasserabwehr****§ 101****Wasser- und Eisgefahr, Deichverteidigung**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, von ihrem Gemeindegebiet Gefahren durch Hochwasser und Eisgang abzuwehren, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie haben dazu entsprechend den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten. Die Gefahrenabwehr erstreckt sich auch auf die im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Hochwasserschutzanlagen. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(2) Auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde sind die Gemeinden verpflichtet, auch in benachbarten Gemeindegebieten die zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Wasser- oder Eisgefahr erforderliche Hilfe zu leisten. Die Gemeinde, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, hat auf Verlangen der hilfeleistenden Gemeinde die entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten.

(3) Die Aufgaben der Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 102 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Fachaufsichtsbehörden sind die Wasserbehörden.

§ 102**Wasserwehr**

(1) Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Das Nähere ist in den Gemeinden durch gemeindliche Satzungen zu regeln.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann gegenüber den Gemeinden die erforderlichen Abwehrmaßnahmen oder Überwachungsmaßnahmen anordnen. Die zuständige Wasserbehörde, die höhere Wasserbehörde, soweit diese nicht die

zuständige Wasserbehörde ist, und die Landestalsperrenverwaltung unterstützen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beobachtung und Sicherung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen und beraten sie bei der Abwehr von Wasser- und Eisgefahren. Soweit den Gemeinden personelle Hilfe geleistet wird, unterstehen die Hilfskräfte für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde oder der von diesem beauftragten Person.

§ 103**(aufgehoben)****§ 104****Warn- und Alarmordnungen**

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Warn- und Alarmordnungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen sowie zum Schutz vor Hochwasser und Eisgefahren zu erlassen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, eine Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HWNDV) zum Schutz vor Hochwasser- und Eisgefahren für den Freistaat Sachsen zu erlassen. Die Verordnung regelt die Organisation des Hochwassernachrichtendienstes, die notwendigen Informationsflüsse und enthält die Hochwassermeldeordnung sowie die Verpflichtung der Teilnehmer am Hochwassernachrichtendienst.

(3) Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer sind mit den angrenzenden Ländern, für die Elbe als Wasserstraße mit dem Bund, abzustimmen.

(4) Aus der Einrichtung der Warn- und Alarmdienste können Dritte keine Ansprüche ableiten.

Impressum

- Herausgeber:** Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Bürgerbeauftragte: Sabine Kühnert
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Telefon: 0351 56468-14, Fax: 0351 56468-17
E-Mail: info@smul.sachsen.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)
- Titelbild:** Hochwasserkarte Bereich Torgau
- Redaktion:** Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat Oberflächengewässer, Hochwasserschutz
- Autor/Bearbeiter:** Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat Oberflächengewässer, Hochwasserschutz
- Redaktionsschluss:** März 2007
- Auflagenhöhe:** 5.000 Exemplare
- Layout und Druck:**
- Gestaltung:** Heimrich & Hannot GmbH
Bayrische Straße 18, 01069 Dresden
- Druck:**
- Papier:** Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
- Kostenlose**
- Bestelladresse:** Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Tel.: 0351 21036-71 oder 0351 210 36-72, Fax: 0351 210 36-81
E-Mail: publikationen@sachsen.de (kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
- Hinweis:** Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.